

Vorlage		Vorlage-Nr: FB 52/0105/WP18
Federführende Dienststelle: FB 52 - Fachbereich Sport		Status: öffentlich
Beteiligte Dienststelle/n:		Datum: 23.05.2023
		Verfasser/in:
Förderung vereinseigener Baumaßnahmen - Antrag des TSC Grün-Weiß Aquisgrana Aachen e.V. auf Gewährung eines Zuschusses zur Modernisierung des Vereinshauses durch ein elektronisches Zugangssystem		
Ziele: keine		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
15.06.2023	Sportausschuss	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Sportausschuss erkennt den sportfachlichen Bedarf der Sanierungsmaßnahme an und beschließt, vorbehaltlich der Bereitstellung der erforderlichen Haushaltsmittel im Jahr 2024, dem Verein TSC Grün-Weiß Aquisgrana Aachen e.V. für die Modernisierung des Vereinshauses durch ein elektronisches Zugangssystem einen städtischen Zuschuss in Höhe von 4.327,05 € zur Verfügung zu stellen.

Finanzielle Auswirkungen

	JA	NEIN	
	x		

Investive Auswirkungen	Ansatz 20xx	Fortgeschrieb ener Ansatz 20xx	Ansatz 20xx ff.	Fortgeschrieb ener Ansatz 20xx ff.	Gesamt- bedarf (alt)	Gesamt- bedarf (neu)
Einzahlungen	0	0	0	0	0	0
Auszahlungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
<i>+ Verbesserung / - Verschlechterung</i>	0		0			
	Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden		Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden			

konsumtive Auswirkungen	Ansatz 2023	Fortgeschrieb ener Ansatz 2023	Ansatz 2024 ff.	Fortgeschrieb ener Ansatz 2024 ff.	Folge- kosten (alt)	Folge- kosten (neu)
Ertrag	0	0	0	0	0	0
Personal-/ Sachaufwand	25.000 €	25.000 €	75.000 €	75.000 €	0	0
Abschreibungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
<i>+ Verbesserung / - Verschlechterung</i>	0		0			
	Deckung ist gegeben		Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden			

Klimarelevanz

Bedeutung der Maßnahme für den Klimaschutz/Bedeutung der Maßnahme für die Klimafolgenanpassung (in den freien Feldern ankreuzen)

Zur Relevanz der Maßnahme für den Klimaschutz

Die Maßnahme hat folgende Relevanz:

<i>keine</i>	<i>positiv</i>	<i>negativ</i>	<i>nicht eindeutig</i>
			x

Der Effekt auf die CO₂-Emissionen ist:

<i>gering</i>	<i>mittel</i>	<i>groß</i>	<i>nicht ermittelbar</i>
			x

Zur Relevanz der Maßnahme für die Klimafolgenanpassung

Die Maßnahme hat folgende Relevanz:

<i>keine</i>	<i>positiv</i>	<i>negativ</i>	<i>nicht eindeutig</i>
			x

Größenordnung der Effekte

Wenn quantitative Auswirkungen ermittelbar sind, sind die Felder entsprechend anzukreuzen.

Die **CO₂-Einsparung** durch die Maßnahme ist (bei positiven Maßnahmen):

- gering unter 80 t / Jahr (0,1% des jährl. Einsparziels)
- mittel 80 t bis ca. 770 t / Jahr (0,1% bis 1% des jährl. Einsparziels)
- groß mehr als 770 t / Jahr (über 1% des jährl. Einsparziels)

Die **Erhöhung der CO₂-Emissionen** durch die Maßnahme ist (bei negativen Maßnahmen):

- gering unter 80 t / Jahr (0,1% des jährl. Einsparziels)
- mittel 80 bis ca. 770 t / Jahr (0,1% bis 1% des jährl. Einsparziels)
- groß mehr als 770 t / Jahr (über 1% des jährl. Einsparziels)

Eine Kompensation der zusätzlich entstehenden CO₂-Emissionen erfolgt:

- vollständig
- überwiegend (50% - 99%)
- teilweise (1% - 49 %)
- nicht
- nicht bekannt

Erläuterungen:

Der Verein TSC Grün-Weiß Aquisgrana Aachen e.V. ist einer der größeren Tanzsportvereine in der Aachener Region. In den zurzeit 63 Tanzgruppen bietet der Verein umfangreiche tänzerische Angebote für die unterschiedlichen Alters- und Leistungsgruppen. Neben Gesellschaftstanzkreisen, Breiten- und Turniersportgruppen gibt es spezielle Tanzgruppen für Frauen, Salsa, Orientalischem Tanz, Formationstanz, Kinder- und Jugendtanz, Jazz und Modern-Dance, HipHop, Breakdance, sowie Pilates, Yoga und Gymnastikgruppen. Für das Training dieser zahlreichen Gruppen stehen zusätzlich zu den Räumlichkeiten des Clubheimes in Aachen-Laurensberg weitere Turn- und Sporthallen, aber auch verschiedene Schulaulen zur Verfügung.

Die Mitgliederzahlen des Vereins sind in den letzten fünf Jahren tendenziell gesunken, steigen jedoch seit dem letzten Jahr wieder an und betragen in diesem Jahr insgesamt 696 Mitglieder. Davon gehören 191 Mitglieder der Kinder- und Jugendabteilung an.

Mit Schreiben vom 29.01.2023 hat der Verein TSC Grün-Weiß Aquisgrana Aachen e.V. einen Antrag auf Zuschuss für die Modernisierung des Vereinshauses durch ein elektronisches Zugangssystem gestellt. Der Verein ist Eigentümer des Gebäudes und besitzt für das Grundstück das Erbbaurecht welches am 30.06.2030 endet. Die allgemeinen Fördervoraussetzungen gemäß Abschnitt I Nr. 1 der Sportförderrichtlinien der Stadt Aachen werden erfüllt.

Das vereinseigene Vereinshaus des TSC Grün-Weiß Aquisgrana Aachen e.V. wurde im Jahr 1990/91 gebaut und besteht nun schon seit ca. 32 Jahren. Der Zugang zum Vereinshaus ist über ein klassisches Schließsystem der Eingangstür möglich. Die kopiergeschützten Sicherheitsschlüssel sind aufwendig herzustellen und entsprechend kostenintensiv. Dementsprechend werden die Schlüssel aktuell nur an Trainer*innen sowie Leistungssportler*innen ausgegeben. Im Laufe der Jahre sind Schlüssel verloren gegangen oder wurden nicht zurückgegeben.

Vor diesem Hintergrund hat der Vereinsvorstand nun beschlossen, ein modernes elektronisches Zugangssystem einbauen zu lassen.

1. Elektronische Zugangsmöglichkeit zum Vereinshaus für die Mitglieder
2. Zusätzliches elektronisches Zugangssystem für das Vorstandsbüro
3. Zusätzliches elektronisches Zugangssystem für den Technikraum
4. Teilnehmer*innen-Erfassung für die Trainingssäle

Dadurch können die Zugangskarten einfach aktiviert, aber auch wieder deaktiviert werden. Außerdem ist der Kosten- und Verwaltungsaufwand deutlich geringer. Die elektronischen Zugangskarten können individuell konfiguriert werden, sodass bestimmte Türen nur für berechnigte Mitglieder zu öffnen sind.

Die angegebenen Kosten sind nach Einschätzung eines Technikers des Gebäudemanagements als durchaus angemessen anzusehen.

Insgesamt betragen die geplanten Kosten laut Kostenvoranschlag des Vereins 14.423,51 €. Diese werden durch Eigenmittel finanziert.

Gemäß Abschnitt III Nr. 2.3 der Sportförderrichtlinien der Stadt Aachen können Zuschüsse von bis zu 30 % der als förderungsfähig anerkannten Kosten gewährt werden. Bei den geplanten Gesamtkosten in Höhe von 14.423,51 € ergibt sich somit eine Förderung von 4.327,05 €.

Vorbehaltlich der Haushaltsgenehmigung stehen im konsumtiven Bereich für das Haushaltsjahr 2024 beim Produkt 080202, PSP-Element 4-080202-912-1, PSK 53180000 – „Zuschuss zur Sanierung vereinseigener Sportstätten“ 25.000,00 € zur Verfügung.

Mit Schreiben vom 12.04.2023 hat der Verein eine Genehmigung zum vorzeitigen Baubeginn erhalten.

Anlage/n:

- Antrag des TSC Grün-Weiß Aquisgrana Aachen e.V. vom 29.01.2023
- Aktualisiertes Angebot der Firma Petri Sicherheitstechnik vom 02.05.2023

Tanzsportclub Grün-Weiß Aquisgrana Aachen e.V.

Mitglied des Deutschen Tanzsportverbandes e.V. im
DSB und des Tanzsportverbandes Nordrhein-Westfalen
e.V.



TSC Grün-Weiß Aquisgrana Aachen – Vetschauer Str. 9 – 52072 Aachen

Stadt Aachen
Fachbereich Sport
„Sportstättenförderung“
Elisabethstraße 8
52062 Aachen

Clubhaus:
Vetschauer Straße 9
52072 Aachen-Laurensberg
Tel./Fax 0241 / 175576

Diesen Brief schreibt Ihnen:

Armin Börner

Aachen, 29. Januar 2023

Antrag auf einen Zuschuss zur Sanierung vereinseigener Sportstätten

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei erhalten Sie Antragsunterlagen des TSC Grün-Weiß Aquisgrana Aachen e.V. bez.
eines Zuschusses zur Sanierung unserer vereinseigenen Sportstätte.

Diesen Antrag hatte ich bereits im Mai 2022 gestellt, wurde dann jedoch darüber
informiert, dass die Einreichungsfrist - Ende März 2022 - bereits verstrichen war.

Für Fragen stehe ich Ihnen gerne telefonisch unter den unten angegebenen Kontaktdaten
zur Verfügung.

Über eine positive Antwort würden wir uns sehr freuen.

Mit freundlichen Grüßen,

Tanzsportclub
Grün-Weiß Aquisgrana
Aachen e.V.
Vetschauer Straße 9
52072 Aachen

Armin Börner

Vorsitzender

Geschäftsführender Vorstand
TSC Grün-Weiß Aquisgrana Aachen e.V.

Mobil 0049 - 175 - 77 65 043
Mobil (NL) 0031 – 681 688 777
E-Mail boerner@gmx.de

Anlagen

Antrag auf Zuschuss zur Sanierung vereinseigener Sportstätten

Inhalt

- 1 Kurzbeschreibung unserer Vereinsaktivitäten
- 2 Projektbeschreibung
- 3 Zeitpunkt der Projektdurchführung
- 4 Finanzierungsplan / Angebot
- 5 Ansprechpartner
- 6 Kontoverbindung des Vereins

1. Kurzbeschreibung unserer Vereinsaktivitäten

Der TSC Grün-Weiß Aquisgrana Aachen ist einer der größeren Tanzsportvereine in der Aachener Region.

Den zurzeit 63 Tanzgruppen bietet der Verein umfangreiche tänzerische Angebote für die unterschiedlichen Alters- und Leistungsgruppen. Neben Gesellschaftstanzkreisen, Breiten- und Turniersportgruppen gibt es spezielle Tanzgruppen für Frauen, Salsa, Orientalischem Tanz, Formationstanz, Kinder- und Jugendtanz, Jazz und Modern-Dance, HipHop, Breakdance, sowie Pilates, Yoga und Gymnastikgruppen.

Für das Training dieser zahlreichen Gruppen stehen zusätzlich zu den Räumlichkeiten des Clubheimes in Aachen-Laurensberg weitere Turn- und Sporthallen, aber auch verschiedene Schulaulen zur Verfügung.

Seit ca. 6 Jahren ist unser Verein Mitglied im

Qualitätsbündnis zum Schutz vor sexualisierter Gewalt im Sport

Dem voraus ging ein dreijähriges Pilotprojekt des Landessportbundes NRW zusammen mit der Sporthochschule Köln, an dem wir uns gemeinsam mit 19 weiteren Vereinen aus NRW beteiligt haben. Ziel des Pilotprojektes war es, den Kinder- und Jugendschutz sowie die Prävention von sexualisierter Gewalt im Sport in den Vereinen fest zu verankern.

Als aktives Mitglied in diesem Qualitätsbündnis signalisieren wir...

- ...für Kinder und Jugendliche: **"Hier kannst Du sprechen!"**
- ...für Trainer/innen und Ehrenamtler: **"Wir unterstützen dich!"**
- ...für Eltern: **"Hier sind sichere Räume!"**
- ...für Täter und Täterinnen: **"Nicht bei uns!!!"**

2. Projektbeschreibung

Instandhaltung / Sanierung unserer Räumlichkeiten

2.1 Ist-Zustand in unserem Vereinshaus

Das vereinseigene Clubheim des TSC Grün-Weiß Aquisgrana Aachen e.V. wurde im Jahr 1990/91 gebaut und besteht nun schon seit ca. 32 Jahren.

Wie bei vielen anderen Vereinen auch, die ein solch gewaltiges Projekt stemmen mussten, war dies nur durch die aktive Mithilfe fast aller, der damaligen Vereinsmitglieder möglich.

Der Zugang zu unserem Vereinshaus ist über ein klassisches Schießsystem der Eingangstür möglich. Die kopiergeschützten Sicherheitsschlüssel sind aufwendig herzustellen und entsprechend kostenintensiv.

Dementsprechend werden die Schlüssel aktuell nur an unsere Trainer/innen sowie an unsere Leistungssportler/innen ausgegeben.

Im Laufe der Jahre sind verschiedentlich Schlüssel verloren gegangen oder wurden einfach nicht zurück gegeben. Aus versicherungstechnischer Sicht ist dies problematisch, da wir den Verbleib jedes einzelnen Schlüssels in jedem einzelnen Fall nicht mehr darlegen können.

2.2 Maßnahmen zur Verbesserung

Mit diesem Hintergrund hat der Vereinsvorstand nun beschlossen, ein modernes elektronisches Zugangssystem einbauen zu lassen.

1. Elektronische Zugangsmöglichkeit zum Vereinshaus für die Mitglieder
2. Zusätzliches elektronisches Zugangssystem für das Vorstandsbüro
3. Zusätzliches elektronisches Zugangssystem für den Technikraum
4. Teilnehmer-Erfassung für die Trainingsäle

Zu 1.

Künftig sollen alle Mitglieder, die dies wünschen, eine elektronische Zugangskarte erhalten. Eine Zugangskarte kostet nur 5,- €, die als Kautions von den Mitgliedern zu hinterlegen wäre.

Diese Zugangskarten können einfach aktiviert, aber auch wieder deaktiviert werden. Sollte eine Karte doch einmal nicht zurück gegeben werden, so ist das dann kein Problem mehr. Die Kosten sind - im Gegensatz zu den Herstellungskosten eines klassischen Sicherheitsschlüssels - deutlich geringer. Der Verwaltungsaufwand ist unerheblich.

Zu 2. und 3.

Die neuen elektronischen Zugangskarten können individuell konfiguriert werden. So sollen die Tür zum Vorstandsbüro sowie die Tür zum Technikraum nur für berechnigte Mitglieder mit ihrer Zugangskarte zu öffnen sein. Dies soll entsprechend umgesetzt werden. Auch hier entfällt die Verwaltung und das Vorhalten von mechanischen Schlüsseln.

Zu 4.

Ein weiterer Vorteil der elektronischen Zugangskarten ist die Möglichkeit der Erfassung von Teilnehmer/innen in den Tanzgruppen.

Wir als Vereinsführung sind zu einem sparsamen Umgang mit den Beiträgen unserer Mitglieder verpflichtet. Der größte Brocken sind hierbei die Ausgaben für unsere Trainer/innen. Dementsprechend muss die Vereinsführung kontinuierlich die Rentabilität aller Tanzgruppen beobachten und gegebenenfalls tätig werden.

Die Erfassung der Teilnehmenden in den Gruppen wird aktuell wie folgt getätigt:

Die Trainer/innen erhalten einmal im Quartal ein Teilnehmenden-Liste ihrer Gruppen und müssen dann prüfen, ob Mitglieder neu hinzu gekommen sind, Mitglieder die Gruppe nicht mehr besuchen oder ob es noch nicht registrierte Teilnehmende gibt, die noch keine Vereinsmitglieder sind. Die korrigierten Listen gehen dann zurück zur Beauftragten zur Mitgliederverwaltung. Die Datensätze werden dann in unserer Mitgliederdatenbank aktualisiert. Dies ist bei 63 Vereinsgruppe sehr aufwendig.

Auch die zurückliegende Corona-Zeit hat die Schwächen dieses Verfahrens aufgedeckt. Die Erstellung von Listen zur Kontaktnachverfolgung zu jeder Gruppenstunde hat enorm viel Zeit gekostet. Zeit, in der unsere Mitglieder besser ihrem Hobby und ihrer Freizeitbeschäftigung nachgehen sollten.

Künftig sollen in unseren Trainingssälen Geräte zur Teilnehmenden-Erfassung montiert werden. Einfach die Zugangskarte vorhalten und fertig!

So wird die Erstellung von Teilnehmenden-Listen - sei es zur Rentabilitäts-Überwachung, oder als einfache Möglichkeit zur Kontaktnachverfolgung - sehr vereinfacht.

Auf Basis der erforderlichen Maßnahmen haben wir nun von einer regionalen Fachfirma aus Herzogenrath ein Angebot bez. eines elektronischen Zugangssystems für unsere Räumlichkeiten eingeholt. Dieses Angebot ist dem Antragsschreiben beigefügt.

2.3 Antrag

Der TSC Grün-Weiß Aquisgrana Aachen e.V. stellt hiermit beim Fachbereich Sport der Stadt Aachen den Antrag auf Förderung der oben und im folgenden Angebot beschriebenen erforderlichen Maßnahmen zur Instandhaltung unseres Vereinshauses.

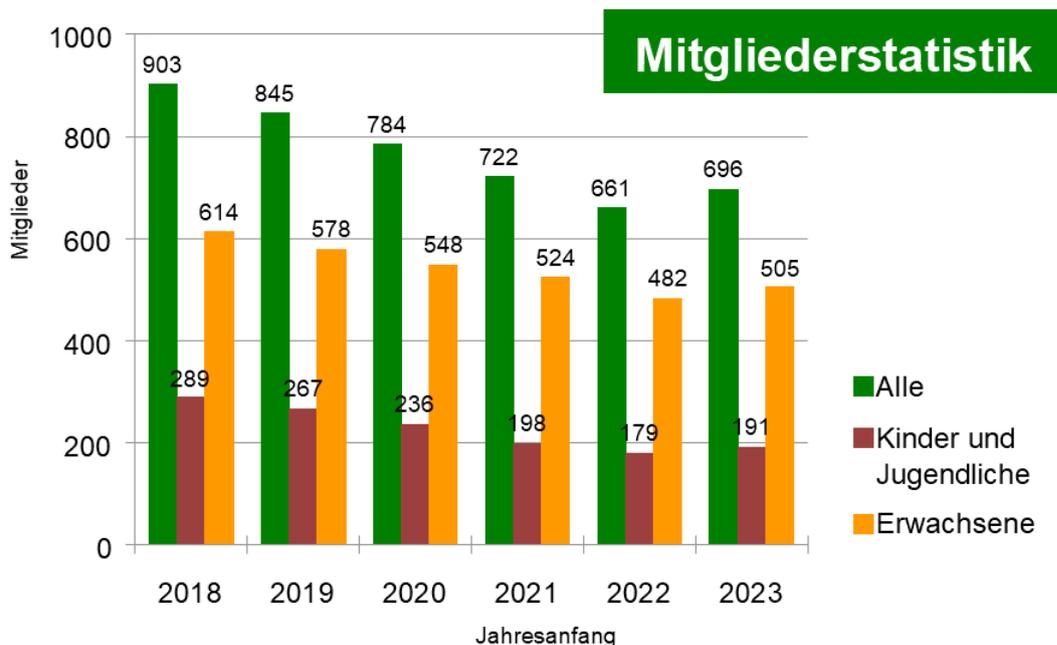
3 Zeitpunkt der Projektdurchführung

Beauftragung	Nach dem Bescheid des Fachbereichs Sport bez. dieses Antrages
Voraussichtlicher Arbeitsbeginn	Möglichst kurzfristig nach der Beauftragung (abhängig von Materialverfügbarkeiten) Dementsprechend bitte ich im Förderungsfall um einen ausreichend langen Realisierungszeitraum.

4 Finanzierungsplan

Gemäß den Richtlinien der Stadt Aachen für die Gewährung von Zuschüssen für Sportbaumaßnahmen erhalten Sie hier die erforderlichen Angaben.

- Darstellung der Vereinsentwicklung:
Siehe auch Kap. 1 – Kurzbeschreibung der Vereinsaktivitäten



Vereinsentwicklung des TSC Grün-Weiß Aquisgrana Aachen e.V.

- Mehr als 50% der Vereinsmitglieder haben ihren Hauptwohnsitz in Aachen (Stand 01.01.2023).
- Der Tanzsportclub Grün-Weiß Aquisgrana Aachen ist Mitglied im Tanzsportverband NRW, im Landessportbund NRW, im Stadtsportbund Aachen sowie im Deutschen Tanzsportverband.
- Zuwendungsempfänger wäre der Tanzsportclub Grün-Weiß Aquisgrana Aachen e.V.
- Die Gemeinnützigkeit wird durch den beigefügten Freistellungsbescheid zur Körperschaftssteuer belegt.
- Der TSC Grün-Weiß Aquisgrana Aachen e.V. ist Eigentümer des Gebäudes (Vereinsheims) welches auf dem Grundstück Vetschauer Straße 9, 52072 Aachen liegt.
- An dem Grundstück Vetschauer Str. 9, 52072 Aachen - Gemarkung Laurensberg, Flur 2, Nr. 1543 ist dem TSC Grün-Weiß Aquisgrana Aachen e.V. ein Erbbaurecht bestellt.
- Das Erbbaurecht endet im Jahr 2030 und läuft somit noch länger als 5 Jahre (Zuschusshöhe bis 5.000,- €).
- Der Antragsteller hat die allgemeinen Fördervoraussetzungen“ nach Abschnitt I, Ziff. 1 zur Kenntnis genommen. Der Verein erfüllt diese.

4.1 Kosten

Gesamtkosten laut dem unter Kapitel 4.3 beigefügten Angebot:

- Petri Sicherheitstechnik GmbH, Herzogenrath 13.650,- €

4.2 Finanzierung

- Eigenmittel des TSC Grün-Weiß Aquisgrana Aachen e.V.

70%	9.555,- €
-----	-----------
- Zuschuss der Stadt Aachen zur Sanierung vereinseigener Sportstätten

30%	4.095,- €
Summe	13.650,- €

Der Verein wird das Sportamt informieren, falls weitere Fördermittel anderer Institutionen in Anspruch genommen werden können. Dies ist zu Zeitpunkt dieser Antragstellung nicht der Fall.

4.3 Beigefügtes Angebot

4.3.1 Elektronisches Zugangssystem

- Fachfirma: Petri Sicherheitstechnik GmbH, Herzogenrath vom 27.01.2023
 - Pos. 8: 150 St. anstelle 50 St.
 - Zuzüglich alternativ-Positionen „A“ (in der Summe +40,- €)

5 Ansprechpartner mit Telefonnummer

TSC Grün-Weiß Aquisgrana Aachen e.V.

Herrn Armin Börner
Vorsitzender
Vetschauer Straße 9
52072 Aachen

Mobil 0175-7765043
E-Mail Privat boerner@gmx.de
E-Mail Verein vorstand_1@gruen-weiss-aachen.de

6 Kontoverbindung des Vereins

TSC Grün-Weiß Aquisgrana Aachen e.V.
Bank Sparkasse Aachen
SWIFT/BIC AACSD33XXX
IBAN DE03 3905 0000 0018 0101 32

Aachen, 29.01.2023



Tanzsportclub
Grün-Weiß Aquisgrana
Aachen e.V.
Vetschauer Straße 9, 52072 Aachen

Armin Börner

Vorsitzender und berechtigter Antragsteller nach § 26 BGB des
TSC Grün-Weiß Aquisgrana Aachen e.V.

Petri GmbH Kaiserstrasse 21 D-52134 Herzogenrath

Tanzsportclub Grün-Weiß
Aquisgrana Aachen e.V.
Vetschauerstr 9
52072 Aachen

Seite: 1
Kunden Nr.: 104440
Steuernr.: 202 5776 1354
USt-IdNr.: DE287824961
Lieferdatum: 27.01.2023
Datum: 27.01.2023

Angebot Nr. 202320523

Sehr geehrter Herr Pitz, vielen Dank für Ihre Anfrage bzgl. einer Zutrittskontrolle in o.g. Objekt.
Nachfolgende Objektgegebenheiten, die gerne noch angepasst werden können:

Das Gebäude wird im Bereich Hauptzugang mit einem Kartenleser und einem elektrischen Türöffner incl. Magnetkontakt ausgestattet, sodass eine Offenhaltung der Türe akustisch signalisiert wird. Die Zeit kann variabel eingestellt werden. Bei Bedarf können vorher berechnete Karten eine Dauerfreigabe dieser Türe bestätigen (Veranstaltungsschaltung).

Der Technikraum wird mit einem Kartenleser und einem elektrischen Türöffner versehen. Zusätzlich wird ein Obertürschliesser und ein Knauf montiert, sodass die Türe immer automatisch wieder schliesst.

An den Zugängen zum Tanzsaal ist ein Kartenleser geplant, der zur Anwesenheitsanzeige genutzt wird.

Die Türe zum Büro neben dem Haupteingang wird optional ebenfalls mit einem Kartenleser und Türöffner ausgestattet (als zusätzlicher Posten ist diese als Funk-Türgriffösung aufgeführt).

Pos	Nummer	Text	Menge		Einzelpreis EUR	Rabatt %	Gesamtpreis EUR
1	100097074	<p>Auswerte- und Steuergerät VdS-Klasse C (G 118047) Schalteinrichtung</p> <p>Das hilock 5500 dient als Auswerte- und Steuergerät, das über die Verwaltungssoftware compasZ 5500 parametrierbar ist.</p> <p>Durch SD-Kartentechnologie ist die Inbetriebnahme einfach und schnell. Alle Daten der hilock 5500 werden auf die microSD-Karte gesichert. Da die Personenberechtigungen im hilock 5500 gespeichert werden, ist bei Ausfall der Ethernet-Schnittstelle ein Betrieb der Türen weiter möglich.</p> <p>Über Ein- und Ausgänge der hilock 5500 oder Erweiterungsmodule, kann das Zutrittskontrollsystem hilock 5000 ZK an die spezifischen Anforderungen von</p>	1,00	St.	1.777,00		1.777,00
Zwischensumme							1.777,00

Bankverbindung
Sparkasse Aachen
BLZ: 390 500 00
KTO: 1071171431

Geschäftsführer:
Dirk Petri
HRB 17939 Aachen

Telefon: 02407-9516495
Telefax: 02407-9516496
info@Petri-Sicherheitstechnik.de

IBAN DE57390500001071171431
Swift-BIC AACSD33

Pos	Nummer	Text	Menge	Einzelpreis EUR	Rabatt %	Gesamtpreis EUR
Übertrag						1.777,00
2	100077300	<p>diversen Objekten individuell angepasst werden. Das Auswerte- und Steuergerät hilock 5500 dient bei Kombinationen zwischen EMA und ZK-Systemen als Schalteinrichtung. Eine abgesetzte Schalteinrichtung gemäß VdS-Richtlinien ist durch Verwendung der Zusatzplatine 410 hl 5000 via com2BUS-Schnittstelle realisierbar.</p> <p>Das Zutrittskontrollsystem hilock 5000 ZK beinhaltet das TELENOT-typische Leserverhalten. Mit langem Vorhalten des Transponders (länger als 3 s) wird eine angebundene Einbruchmelderzentrale scharf geschaltet. Mit kurzem Vorhalten (kürzer als 3 s) wird die Einbruchmelderzentrale unscharf geschaltet und der Zutritt wird über das Auswerte- und Steuergerät hilock 5500 freigegeben. Scharf-/Unscharfschaltung sowie die Zutrittskontrolle können mit dem gleichen Tastaturcode oder Transponder durchgeführt werden. Die Berechtigungsvergabe wird ausschließlich mit der Verwaltungssoftware compasZ 5500 durchgeführt. Durch das implementierte Protokoll MIFARE DESFire 128-bit-AES entspricht die Verschlüsselung der Transponderdaten dem aktuell höchsten Stand der Technik. Mit RFID-Schreib-Lesern können verschlüsselte Transponder-Applikationen auf MIFARE DESFire-Transponder geschrieben werden.</p> <p>Auswerte- und Steuergerät hilock 5500 im Gehäusotyp GR100 mit Netzteil NT 400.</p> <p>cryplock HF-Leser VdS-Klasse C (G 110029)</p> <p>Die cryplock-Leser identifizieren berührungslos Transponder und optional</p>	4,00	St.	257,00	1.028,00
Zwischensumme						2.805,00

Bankverbindung
Sparkasse Aachen
BLZ: 390 500 00
KTO: 1071171431

Geschäftsführer:
Dirk Petri
HRB 17939 Aachen

Telefon: 02407-9516495
Telefax: 02407-9516496
info@Petri-Sicherheitstechnik.de

IBAN DE57390500001071171431
Swift-BIC AACSD33

Pos	Nummer	Text	Menge	Einzelpreis EUR	Rabatt %	Gesamtpreis EUR
Übertrag						2.805,00
3	100097069	<p>bei einem cryplock-Leser mit Tastenfeld frei parametrierbare Tastaturcodes. Die Transponderdaten werden auf Basis MIFARE nach dem Standard ISO/IEC 14443A verschlüsselt übertragen. Ab der Firmware 2.xx ist zusätzlich die verschlüsselte Übertragung mit 128-bit-AES-Verschlüsselung auf Basis MIFARE DESFire möglich.</p> <p>Die cryplock-Leser können über die Schnittstelle Reader (Protokoll D) an folgende Geräte angeschlossen werden: - Einbruchmelderzentralen der Baureihe complex 200H/400H - Einbruchmelderzentralen hiplex 8400H - Türmodul comlock 410 - Auswerte- und Steuergerät hilock 5500 - Türmodul hilock 565 - Basismodul FWA-BM (unverschlüsselt)</p> <p>Die Betriebszustände werden direkt am Leser mit 3 LEDs und einem Piezo-Signalgeber signalisiert.</p> <p>Ein berechtigter Transponder aktiviert den Leser berührungslos.</p> <p>Beim Einsatz mit Transpondertyp MIFARE DESFire und Montage auf metallischem Untergrund ist zwingend das Distanzset DZS R-MD (Art.-Nr. 100093291, 100093292, 100093295) erforderlich.</p> <p>Türmodul hilock 565 VdS-Klasse C (G 118048)</p> <p>Türmodul hilock 565 zur Anschaltung der gesamten Peripherie einer Zugangstür über die RS485-Schnittstelle an das Auswerte- und Steuergerät hilock 5500.</p> <p>Mit dem Türmodul hilock 565 lassen sich folgende Komponenten, die in einer Tür benötigt werden, mit geringem Aufwand an das Auswerte- und Steuergerät hilock 5500 anschließen: - ein RFID-Leser mit Reader-</p>	4,00	St.	349,00	1.396,00
Zwischensumme						4.201,00

Bankverbindung
Sparkasse Aachen
BLZ: 390 500 00
KTO: 1071171431

Geschäftsführer:
Dirk Petri
HRB 17939 Aachen

Telefon: 02407-9516495
Telefax: 02407-9516496
info@Petri-Sicherheitstechnik.de

IBAN DE57390500001071171431
Swift-BIC AACSD33

Pos	Nummer	Text	Menge	Einzelpreis EUR	Rabatt %	Gesamtpreis EUR
Übertrag						4.201,00
4	100097002	<p>Schnittstelle - Magnet-/Schließblechkontakte an 5 parametrierbaren Meldegruppeneingängen - Zustandsanzeigen, Summer usw. an 5 parametrierbaren Ausgängen - ein Türöffner am potenzialfreien Relaisausgang</p> <p>Türmodul hilock 565 und LSA-Plus-Verteiler im Gehäusotyp K30 zur Aufputzmontage.</p> <p>Verwaltungssoftware Das Zutrittskontrollsystem hilock 5000 ZK ist ein innovatives und effizientes System für höchste Sicherheitsanforderungen. Durch die Beibehaltung aller Hardware-Komponenten wird im Zuge einer Lizenz-Erweiterung eine einfache, effiziente und kostensparende Skalierbarkeit des Zutrittskontrollsystems erreicht. Das serverbasierende System zeichnet sich mit vielseitigen Online-Diagnosemöglichkeiten, einfacher Installation durch SD-Kartentechnologie und der zeit- und kostensparenden Verkabelung aus.</p> <p>Über die webbasierte Verwaltungssoftware compasZ 5500 und das Auswerte- und Steuergerät hilock 5500 mit integrierter Ethernet-Schnittstelle können standortübergreifende Projekte realisiert werden. Das Auswerte- und Steuergerät hilock 5500 dient bei Kombinationen zwischen EMA und ZK-Systemen als Schalteinrichtung. Eine abgesetzte Schalteinrichtung gemäß VdS-Richtlinien ist durch Verwendung der Zusatzplatine 410 hl 5000 via com2BUS-Schnittstelle realisierbar.</p> <p>Das Zutrittskontrollsystem hilock 5000 ZK beinhaltet das TELENOT-typische Leserverhalten. Mit langem Vorhalten des Transponders</p>	1,00	St.	1.024,00	1.024,00
Zwischensumme						5.225,00

Bankverbindung
Sparkasse Aachen
BLZ: 390 500 00
KTO: 1071171431

Geschäftsführer:
Dirk Petri
HRB 17939 Aachen

Telefon: 02407-9516495
Telefax: 02407-9516496
info@Petri-Sicherheitstechnik.de

IBAN DE57390500001071171431
Swift-BIC AACSD33

Pos	Nummer	Text	Menge	Einzelpreis EUR	Rabatt %	Gesamtpreis EUR
Übertrag						5.225,00
5	100097006	<p>(länger als 3 s) wird eine angebundene Einbruchmelderzentrale scharf geschaltet. Mit kurzem Vorhalten (kürzer als 3 s) wird die Einbruchmelderzentrale unscharf geschaltet und der Zutritt wird über das Auswerte- und Steuergerät hilock 5500 freigegeben. Scharf-/Unscharfschaltung sowie die Zutrittskontrolle können mit dem gleichen Tastaturcode oder Transponder durchgeführt werden.</p> <p>Die Berechtigungsvergabe wird ausschließlich mit der Verwaltungssoftware compasZ 5500 durchgeführt. Durch das implementierte Protokoll MIFARE DESFire 128-bit-AES entspricht die Verschlüsselung der Transponderdaten dem aktuell höchsten Stand der Technik. Mit den RFID-Schreib-Lesern TR-1xx oder dem RFID-Schreib-Lesesystem können verschlüsselte Transponder-Applikationen auf MIFARE DESFire-Transponder geschrieben werden.</p> <p>Serverbasierende Verwaltungssoftware für die Parametrierung und Schließorganisation der Auswerte- und Steuergeräte hilock 5500.</p> <p>Lizenz-Erweiterung Das Zutrittskontrollsystem hilock 5000 ZK ist ein innovatives und effizientes System für höchste Sicherheitsanforderungen. Durch die Beibehaltung aller Hardware-Komponenten wird im Zuge einer Lizenz-Erweiterung eine einfache, effiziente und kostensparende Skalierbarkeit des Zutrittskontrollsystems erreicht. Das serverbasierende System zeichnet sich mit vielseitigen Online-Diagnosemöglichkeiten, einfacher Installation durch SD-Kartentechnologie und der zeit- und kostensparenden Verkabelung aus.</p>	1,00	St.	1.671,00	1.671,00
Zwischensumme						6.896,00

Bankverbindung
Sparkasse Aachen
BLZ: 390 500 00
KTO: 1071171431

Geschäftsführer:
Dirk Petri
HRB 17939 Aachen

Telefon: 02407-9516495
Telefax: 02407-9516496
info@Petri-Sicherheitstechnik.de

IBAN DE57390500001071171431
Swift-BIC AACSD33

Pos	Nummer	Text	Menge	Einzelpreis EUR	Rabatt %	Gesamtpreis EUR
Übertrag						6.896,00
		<p>Über die webbasierte Verwaltungssoftware compasZ 5500 und das Auswerte- und Steuergerät hilock 5500 mit integrierter Ethernet-Schnittstelle können standortübergreifende Projekte realisiert werden.</p> <p>Das Auswerte- und Steuergerät hilock 5500 dient bei Kombinationen zwischen EMA und ZK-Systemen als Schalteinrichtung. Eine abgesetzte Schalteinrichtung gemäß VdS-Richtlinien ist durch Verwendung der Zusatzplatine 410 hl 5000 via com2BUS-Schnittstelle realisierbar.</p> <p>Das Zutrittskontrollsystem hilock 5000 ZK beinhaltet das TELENOT-typische Leserverhalten.</p> <p>Mit langem Vorhalten des Transponders (länger als 3 s) wird eine angebundene Einbruchmelderzentrale scharf geschaltet.</p> <p>Mit kurzem Vorhalten (kürzer als 3 s) wird die Einbruchmelderzentrale unscharf geschaltet und der Zutritt wird über das Auswerte- und Steuergerät hilock 5500 freigegeben.</p> <p>Scharf-/Unscharfschaltung sowie die Zutrittskontrolle können mit dem gleichen Tastaturcode oder Transponder durchgeführt werden.</p> <p>Die Berechtigungsvergabe wird ausschließlich mit der Verwaltungssoftware compasZ 5500 durchgeführt.</p> <p>Durch das implementierte Protokoll MIFARE DESFire 128-bit-AES entspricht die Verschlüsselung der Transponderdaten dem aktuell höchsten Stand der Technik.</p> <p>Mit den RFID-Schreib-Lesern TR-1xx oder dem RFID-Schreib-Lesesystem können verschlüsselte Transponder-Applikationen auf MIFARE DESFire-Transponder geschrieben werden.</p> <p>Lizenz-Erweiterung hl 5000 LEP um</p>				
Zwischensumme						6.896,00

Bankverbindung
Sparkasse Aachen
BLZ: 390 500 00
KTO: 1071171431

Geschäftsführer:
Dirk Petri
HRB 17939 Aachen

Telefon: 02407-9516495
Telefax: 02407-9516496
info@Petri-Sicherheitstechnik.de

IBAN DE57390500001071171431
Swift-BIC AACSD33

Pos	Nummer	Text	Menge	Einzelpreis EUR	Rabatt %	Gesamtpreis EUR	
Übertrag						6.896,00	
6	100097015	<p>zusätzliche Anzahl der Personen.</p> <p>Lizenz-Erweiterung Das Zutrittskontrollsystem hilock 5000 ZK ist ein innovatives und effizientes System für höchste Sicherheitsanforderungen. Durch die Beibehaltung aller Hardware-Komponenten wird im Zuge einer Lizenz-Erweiterung eine einfache, effiziente und kostensparende Skalierbarkeit des Zutrittskontrollsystems erreicht. Das serverbasierende System zeichnet sich mit vielseitigen Online-Diagnosemöglichkeiten, einfacher Installation durch SD-Kartentechnologie und der zeit- und kostensparenden Verkabelung aus.</p> <p>Über die webbasierte Verwaltungssoftware compasZ 5500 und das Auswerte- und Steuergerät hilock 5500 mit integrierter Ethernet-Schnittstelle können standortübergreifende Projekte realisiert werden. Das Auswerte- und Steuergerät hilock 5500 dient bei Kombinationen zwischen EMA und ZK-Systemen als Schalteinrichtung. Eine abgesetzte Schalteinrichtung gemäß VdS-Richtlinien ist durch Verwendung der Zusatzplatine 410 hl 5000 via com2BUS-Schnittstelle realisierbar.</p> <p>Das Zutrittskontrollsystem hilock 5000 ZK beinhaltet das TELENOT-typische Leserverhalten. Mit langem Vorhalten des Transponders (länger als 3 s) wird eine angebundene Einbruchmelderzentrale scharf geschaltet. Mit kurzem Vorhalten (kürzer als 3 s) wird die Einbruchmelderzentrale unscharf geschaltet und der Zutritt wird über das Auswerte- und Steuergerät hilock 5500 freigegeben. Scharf-/Unscharfschaltung sowie die Zutrittskontrolle können mit dem gleichen Tastaturcode oder Transponder</p>	1,00	St.	1.020,00		1.020,00
Zwischensumme						7.916,00	

Bankverbindung
Sparkasse Aachen
BLZ: 390 500 00
KTO: 1071171431

Geschäftsführer:
Dirk Petri
HRB 17939 Aachen

Telefon: 02407-9516495
Telefax: 02407-9516496
info@Petri-Sicherheitstechnik.de

IBAN DE57390500001071171431
Swift-BIC AACSD33

Pos	Nummer	Text	Menge		Einzelpreis EUR	Rabatt %	Gesamtpreis EUR
Übertrag							7.916,00
		durchgeführt werden.					
		Die Berechtigungsvergabe wird ausschließlich mit der Verwaltungssoftware compasZ 5500 durchgeführt. Durch das implementierte Protokoll MIFARE DESFire 128-bit-AES entspricht die Verschlüsselung der Transponderdaten dem aktuell höchsten Stand der Technik. Mit den RFID-Schreib-Lesern TR-1xx oder dem RFID-Schreib-Lesesystem können verschlüsselte Transponder-Applikationen auf MIFARE DESFire-Transponder geschrieben werden.					
		Lizenz-Erweiterung hl 5000 LEZF um Zählfunktion (bis zu 32 frei parametrierbare Zähler je hilock 5500, z. B. Parkplatzsteuerung).					
7	202100534	E-Öffner 6-12 Volt m. Winkelblech links	4,00	Stk.	55,00		220,00
8	100091920	HF-Kartentransponder HF-Kartentransponder im Scheckkartenformat.	50,00	St.	6,50		325,00
		Dieser Typ ist besonders zur Beschriftung mit einer fortlaufenden Nummer oder zur Bedruckung mit einem kundenspezifischen Logo geeignet. Dazu bietet der Transponder beidseitig eine rechteckige Fläche in hochglänzender weißer Farbe.					
		Der HF-Kartentransponder überträgt die Information berührungslos an den Leser.					
9	201300929	Obertürschliesser TS89 mit Montageplatte	1,00	Stk.	145,00		145,00
10		Mini PC klein leise schnell 8GB 240GB SSD Win10 Espresso Q920 i5-4590T	1,00	Stk.	290,00		290,00
11		Logitech MK270 Tastatur-Maus-Set kabellos schwarz	1,00	Stk.	32,00		32,00
12		15 Zoll HD LCD Sicherheitsmonitor HDMI	1,00	Stk.	184,00		184,00
		Nachfolgende Positionen sind für Büro als Türgriffausführung in Funk notwendig. Dabei entfällt 1xPosition 2 / 1xPosition 3 / 1xPosition 7					
Zwischensumme							9.112,00

Bankverbindung
Sparkasse Aachen
BLZ: 390 500 00
KTO: 1071171431

Geschäftsführer:
Dirk Petri
HRB 17939 Aachen

Telefon: 02407-9516495
Telefax: 02407-9516496
info@Petri-Sicherheitstechnik.de

IBAN DE57390500001071171431
Swift-BIC AACSD33

Pos	Nummer	Text	Menge		Einzelpreis EUR	Rabatt %	Gesamtpreis EUR
Übertrag							9.112,00
A		<p>Alternativposition 100097584</p> <p>Funk-Hub MFM 8932-W-O CDM</p> <p>Funk-Hub MFM 8932-W-O CDM im Ovalgehäuse.</p> <p>Das formschöne weiße Ovalgehäuse eignet sich besonders für einen Einbau im sichtbaren Bereich.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schnittstelle RS485 - Protokoll UZ(19.200 Baud) - Für bis zu 8 Online-Funk-Türkomponenten - Betriebstemperatur -20 °C bis +65 °C - Schutzart IP40 - Abmessung (BxHxT) 110x172x35 mm - Farbe Gehäuse Weiß - Stromaufnahme ca. 30 mA - Versorgungsspannung 12 V DC über RS485 	1,00	Stk.	191,00		(191,00)
A		<p>Alternativposition Elektronischer Türdrücker SED 4172 CDM</p> <p>Die Mechatronischen Schließelemente können in Offline-Systeme CDM und Online-Funk-Systeme CDM eingesetzt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Digitale Türdrücker - Digitale Türbeschläge - Digitaler Schließzylinder (Knaufmodul, Vorhangschloss, Möbelschloss) - Digitale Spindschlösser <p>Die Mechatronischen Schließelemente arbeiten mit einer 128-bit-AES-Verschlüsselung auf Basis von MIFARE DESFire. Durch einen berechtigten Transponder koppelt das Mechatronische Schließelement ein und der Zutrittspunkt (Tür) kann begangen werden.</p>	1,00	Stk.	510,00		(510,00)
Zwischensumme							9.112,00

Bankverbindung
Sparkasse Aachen
BLZ: 390 500 00
KTO: 1071171431

Geschäftsführer:
Dirk Petri
HRB 17939 Aachen

Telefon: 02407-9516495
Telefax: 02407-9516496
info@Petri-Sicherheitstechnik.de

IBAN DE57390500001071171431
Swift-BIC AACSD33

Pos	Nummer	Text	Menge	Einzelpreis EUR	Rabatt %	Gesamtpreis EUR
Übertrag						9.112,00
		<p>Das System überzeugt durch eine einfache Montage an der Tür ohne Verkabelungsaufwand.</p> <p>Offline-System CDM Dieses System bietet die Möglichkeit, die Berechtigungsverwaltung an Offline-Zutrittspunkten in der Verwaltungssoftware compasZ 5500 ohne Verdrahtungsaufwand zu lösen. Durch die zentrale Berechtigungsverwaltung und die Zutrittsintelligenz im Transponder wird ein Einlernen und Löschen von Transpondern an Mechatronischen Schließelementen (Offline-Komponenten) überflüssig. Im Offline-System CDM haben die Offline-Komponenten keine direkte Verbindung zur Verwaltungssoftware compasZ 5500. Alle Daten werden über Transponder zwischen Online- und dem Offline-System übergeben.</p> <p>Online-Funk-System CDM Dieses System bietet die Möglichkeit, Zutrittspunkte mit Mechatronischen Schließelementen in der Verwaltungssoftware compasZ 5500 über eine Funkverbindung zu integrieren. Die Mechatronischen Schließelemente werden innerhalb des Online-Funk-Systems als Funkschlösser bezeichnet. Über den Funk-Hub können die Funkschlösser an das Zutrittskontrollsystem hilock 5000 ZK angeschlossen werden und erhalten alle notwendigen Informationen in Echtzeit. Der Funk-Hub wird über den RS485-BUS an das Auswerte- und Steuergerät hilock 5500 angebunden und kann bis zu 8 Funkschlösser verwalten. Die Verwaltungssoftware compasZ 5500 bietet zudem die Möglichkeit, verschiedene Sensordaten der Funkschlösser wie Feldstärke,</p>				
Zwischensumme						9.112,00

Bankverbindung
Sparkasse Aachen
BLZ: 390 500 00
KTO: 1071171431

Geschäftsführer:
Dirk Petri
HRB 17939 Aachen

Telefon: 02407-9516495
Telefax: 02407-9516496
info@Petri-Sicherheitstechnik.de

IBAN DE57390500001071171431
Swift-BIC AACSD33

Pos	Nummer	Text	Menge	Einzelpreis EUR	Rabatt %	Gesamtpreis EUR
Übertrag						9.112,00
		<p>Batteriezustand und Temperatur anzuzeigen.</p> <p>Allgemeine Merkmale</p> <ul style="list-style-type: none"> - Optische und Akustische Signalisierung der Betriebszustände über LEDs und Summer - Fehlerausgabe über Fehlercode-Signalisierung - 3 Batteriewarnstufen - Parametrierung mit compasZ 5500 und Parametriertranspondern - Handelsübliche Lithiumbatterien <p>Merkmale Offline-System CDM</p> <ul style="list-style-type: none"> - Speicher von 512 Ereignissen im Mechatronischen Schließelement - Dauerhafte Freigabe über Toggle-Funktion (2 mal Transponder vorhalten) - Individuelle Türöffnungszeit - Einstellbare Revalidierungszeit - Störungsauswertung über compasZ 5500 - Standard-Applikationsparameter pro Offline-Funktionsbereich: - 256 Komponenten - 2 Zeitmodelle - 2 Zeitmodellintervalle - 1 Ereignis - 2 Blacklisteinträge <p>Merkmale Online-Funk-System CDM</p> <ul style="list-style-type: none"> - Dauerfreigabe über Toggle-Funktion (statisch) - Dauerfreigabe/ -sperre über Funktionszeitmodelle - Alternative Türöffnungszeit - Ansteuerung und Auswertung über Pfortnerfunktion - Realisierung der EMZ-Zwangsläufigkeit - Steuerfunktion in compasZ 5500 mit Steuerkommandos - Bis zu 8 Funk-Hubs MFM 8932 pro RS485-Schnittstelle - 8 Funkschlösser pro Funk-Hub MFM; 8932 - Bis zu 16 Funkschlösser pro hilock 5500 - Funkverbindung über 868 MHz 				
Zwischensumme						9.112,00

Bankverbindung
Sparkasse Aachen
BLZ: 390 500 00
KTO: 1071171431

Geschäftsführer:
Dirk Petri
HRB 17939 Aachen

Telefon: 02407-9516495
Telefax: 02407-9516496
info@Petri-Sicherheitstechnik.de

IBAN DE57390500001071171431
Swift-BIC AACSD33

Pos	Nummer	Text	Menge		Einzelpreis EUR	Rabatt %	Gesamtpreis EUR
Übertrag							9.112,00
		<p>Der Digitale Türdrücker Offline/Online-Funk CDM ermöglicht die elektronische Zutrittskontrolle eines Zutrittspunktes im Innenbereich.</p> <p>Durch die Bestellung über das Konfigurationsformular erhalten Sie ein konfektioniertes Set mit allen zur Montage benötigten Komponenten. Des Weiteren können Sie jedem Set eine individuelle Bezeichnung aufdrucken lassen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Konfektioniertes Set mit individuellem Verpackungsaufdruck - Transpondertyp MIFARE DESFire - Kompatibel zu allen gängigen europäischen Schlossnormen - Betriebstemperatur +5 °C bis +55 °C - Material Griffrohr Edelstahl - Material Elektronikgehäuse Zink-Druckguss verkupfert / vernickelt - Abmessungen Ovalrosette (BxH) 36x66 mm - Abmessungen Rundrosette Ø 55 mm - Farbe Edelstahl-Optik - Stromversorgung: Lithiumbatterie 1 x 3 V (CR 123A) (im Lieferumfang enthalten) 					
Z		Material					9.112,00
50	201300704	<p>Montage Pauschal Montage Pauschal, beinhaltet einen Techniker und einen Helfer zur Installation der Leitungswege mittels Kabelkanal, Leitungen, Kleinmaterialpauschale Installation und Programmierung Zutrittskontrolle und Bearbeitung der Türen zur Aufnahme der Türöffner</p>	1,00	pausch	3.584,00		3.584,00
Zwischensumme							12.696,00

Bankverbindung
Sparkasse Aachen
BLZ: 390 500 00
KTO: 1071171431

Geschäftsführer:
Dirk Petri
HRB 17939 Aachen

Telefon: 02407-9516495
Telefax: 02407-9516496
info@Petri-Sicherheitstechnik.de

IBAN DE57390500001071171431
Swift-BIC AACSD33

Zwischensumme		12.696,00
abzgl. Gesamtrabatt		- 1.930,00
Gesamt Netto		10.766,00
zzgl. 19,00 % USt. auf	10.766,00	2.045,54
Gesamtbetrag		12.811,54

Zahlbar innerhalb 14 Tagen ohne Abzug

Dieses Angebot ist freibleibend. Irrtum und technische Änderungen bleiben vorbehalten. Die Preise verstehen sich zuzüglich des bei Auftragserteilung aktuellen Materialteuerungszuschlags (MTZ). Sie sind maximal 1 Monat und ausschließlich für die jeweils angebotene Menge gültig. Es gelten ausschließlich unsere allgemeinen Liefer- und Geschäftsbedingungen. Diese finden Sie im Internet unter www.Petri-Sicherheitstechnik.de. Auf Verlangen senden wir Ihnen diese gerne in Druckform zu.

Bankverbindung
Sparkasse Aachen
BLZ: 390 500 00
KTO: 1071171431

Geschäftsführer:
Dirk Petri
HRB 17939 Aachen

Telefon: 02407-9516495
Telefax: 02407-9516496
info@Petri-Sicherheitstechnik.de

IBAN DE57390500001071171431
Swift-BIC AACSD33

Finanzamt, Postfach 101833, 52018 Aachen

16 2FC9 7190 E2 7002 4358
DV 12.20 1,10 Deutsche Post 
P.P. / PRIORITY



*3623*0009269*16*5201*

Freistellungsbescheid

für 2017 bis 2019 zur

K ö r p e r s c h a f t s t e u e r

und Gewerbesteuer

Herrn
Achim Börner
Heerlerbaan 3 A
6418 CA HEERLEN
NIEDERLANDE

als Empfangsbevollmächtigter für

Tanzsportclub Grün-Weiß Aquisgrana Aachen e.V.
Vetschauer Str. 9, 52072 Aachen

Feststellung

Umfang der Steuerbefreiung

Die Körperschaft ist nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer befreit.
Sie ist nach § 3 Nr. 6 GewStG von der Gewerbesteuer befreit.

Hinweise zur Steuerbegünstigung

Die Körperschaft fördert im Sinne der §§ 51 ff. AO ausschließlich und unmittelbar folgende gemeinnützige Zwecke:

- Förderung des Sports (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 21 AO)

Hinweise zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen

Die Körperschaft ist berechtigt, für Spenden, die ihr zur Verwendung für diese Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen. Die amtlichen Muster für die Ausstellung steuerlicher Zuwendungsbestätigungen stehen im Internet unter <https://www.formulare-bfinv.de> als ausfüllbare Formulare zur Verfügung.

Die Körperschaft ist nicht berechtigt, für Mitgliedsbeiträge Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen, weil Zwecke i. S. des § 10b Abs. 1 Satz 8 EStG gefördert werden.

Zuwendungsbestätigungen für Spenden und ggf. Mitgliedsbeiträge dürfen nur ausgestellt werden, wenn das Datum dieses Freistellungsbescheids nicht länger als fünf Jahre zurückliegt. Die Frist ist taggenau zu berechnen (§ 63 Abs. 5 AO).

Haftung bei unrichtigen Zuwendungsbestätigungen und fehlverwendeten Zuwendungen

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung ausstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer. Dabei wird die entgangene Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer mit 30 %, die entgangene Gewerbesteuer pauschal mit 15% der Zuwendung angesetzt (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Hinweise zum Kapitalertragsteuerabzug

Bei Kapitalerträgen, die bis zum 31.12.2024 zufließen, reicht für die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug nach § 44a Abs. 4 und 7 Satz 1 Nr. 1 sowie Abs. 4b Satz 1 Nr. 3 und Abs. 10 Satz 1 Nr. 3 EStG die Vorlage dieses Bescheides oder die Überlassung einer amtlich beglaubigten Kopie dieses Bescheides aus. Das Gleiche gilt bis zum o. a. Zeitpunkt für die Erstattung von Kapitalertragsteuer nach § 44b Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 EStG durch das depotführende Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut.

Die Vorlage dieses Bescheides ist unzulässig, wenn die Erträge in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb anfallen, für den die Befreiung von der Körperschaftsteuer ausgeschlossen ist.

Anmerkungen

Bitte beachten Sie, dass die Inanspruchnahme der Steuerbefreiungen auch in Zukunft von der tatsächlichen Geschäftsführung abhängt, die der Nachprüfung durch das Finanzamt - ggf. im Rahmen einer Außenprüfung - unterliegt. Die tatsächliche Geschäftsführung muss auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet sein und die Bestimmungen der Satzung beachten.

Dies muss auch künftig durch ordnungsmäßige Aufzeichnungen (Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben, Tätigkeitsbericht, Vermögensübersicht mit Nachweisen über Bildung und Entwicklung der Rücklagen) nachgewiesen werden (§ 63 AO).

Erläuterungen

Es ist regelmäßig zu überprüfen, ob die tatsächliche Geschäftsführung den gemeinnützigkeitsrechtlichen Bestimmungen entspricht. Ihre nächste Steuererklärung reichen Sie bitte - vorbehaltlich einer abweichenden Aufforderung des Finanzamtes - in 2023 für die Jahre 2020 bis 2022 ein. Bitte achten Sie darauf, alle in der Steuererklärung genannten Unterlagen (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung bzw. Aufstellung über sämtliche Einnahmen und Ausgaben, Aufstellung über das Vermögen, Protokolle der Mitgliederversammlung, Geschäftsbericht, Tätigkeitsbericht usw.) mit einzureichen.

Ich weise darauf hin, dass die Übermittlung der Steuererklärung elektronisch zu erfolgen hat; dies kann entweder über das ELSTER- | Online-Finanzamt (www.elster.de) oder mittels kommerzieller Steuersoftware erfolgen.

Datenschutzhinweis:

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik "Datenschutz") oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Freistellungsbescheid ist der Einspruch gegeben.

Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens. Dies gilt auch, soweit sich ein angefochtener Vorauszahlungsbescheid durch die Jahressteuerfestsetzung erledigt.

Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekanntgegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief gilt die Bekanntgabe einen Monat nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.

Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

Zu Ihrer Information:

Wenn Sie beabsichtigen, einen Einspruch elektronisch einzulegen, wird empfohlen, den Einspruch über 'Mein ELSTER' (www.elster.de) oder jede andere Steuer-Software, die die Möglichkeit des elektronischen Einspruchs anbietet, zu übermitteln.

weitere Informationen**Öffnungszeiten:**

Allgemeine Sprechzeiten
Mo. - Fr. 8.30 - 12.00 Uhr
Mo. 13.30 - 15.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Service-/Informationsstelle
Mo. 8.30 - 17.00 Uhr
Di. - Fr. 8.30 - 12.00 Uhr

Nahverkehrsanbindung:

Linie 51 bis Haltestelle Eissporthalle/Sportpark Soers
Linien 34, 70 bis Haltestelle Polizeipräsidium, von dort 10 Min. Fußweg



Satzung

des

Tanzsportclubs Grün-Weiß Aquisgrana Aachen e.V.

beschlossen auf der Gründungsversammlung am 03.06.1984 geändert am 25.06.1984, 20.03.1985, 20.05.1987, 04.05.1988, 15.03.1989, 21.03.1990, 17.03.1993, 02.04.2003, 28.03.2007, 18.03.2015 und am 23.03.2022.

Funktionsbezeichnungen für Personen gelten für Frauen und Männer in gleichem Maß.

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen **Tanzsportclub Grün-Weiß Aquisgrana Aachen e.V.** (im Folgenden kurz TSC genannt) und hat seinen Sitz in Aachen. Er wurde am 03.06.1984 gegründet und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Aachen eingetragen.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Der TSC ist Mitglied
 - (a) im Tanzsportverband Nordrhein-Westfalen e.V. (TNW)
 - (b) in den dem TNW übergeordneten Verbänden
 - (c) in ggf. weiteren, tanzsektionsrelevanten Fachverbänden
- (4) Der Gerichtsstand ist Aachen.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „*Steuerbegünstigte Zwecke*“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des TSC ist ausschließlich die Pflege und Förderung des Amateurtanzsports für alle Altersklassen bis hin zur Ausbildung von Tanzsportlern für den Wettbewerb auf Tanzturnieren.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
 - (a) Förderung und Pflege des Breitensports.
 - (b) Anleitung und Ausbildung von Sportlern aller Altersklassen in entsprechenden Leistungsgruppen beginnend mit dem Breitensport und anschließender individueller, zum Start im Turniersport nach der Turnier- und Sportordnung (TSO) führender Entwicklung.
 - (c) Förderung von talentierten Mitgliedern zu Spitzensportlern.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (5) Die Mitglieder erhalten als solche keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Zuwendungen an den Verein aus Spenden, zweckgebundenen Mitteln des Landes, des Landessportbunds, des Tanzsportverbands TNW oder einer anderen Behörde oder Einrichtung dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

- (7) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins der Sporthilfe e.V. im Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V. zu, die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (8) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
- (9) Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein führt ordentliche Mitglieder, außerordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder.
Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung an den Antragsteller. Wird der Antrag abgelehnt, so besteht für den Antragsteller kein Anspruch auf nähere Begründung. Anträge von Personen unter 18 Jahren bedürfen der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter. Ordentliches Mitglied kann jede volljährige Person werden.
Außerordentliche Mitglieder sind Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sie nehmen nicht an der Mitgliederversammlung teil und üben ihr Stimmrecht in der Jugendversammlung aus. Nach Vollendung des 18. Lebensjahres wandelt sich die außerordentliche Mitgliedschaft in eine ordentliche um.
Einzelpersonen, juristische Personen, Körperschaften u.ä., die den Verein ideell oder finanziell unterstützen wollen, können als fördernde Mitglieder aufgenommen werden. Sie haben das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins nach schriftlicher Einladung durch den Vorstand teilzunehmen. In der Mitgliederversammlung haben sie eine beratende Stimme aber kein Stimmrecht.
Ordentliche und fördernde Mitglieder können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Diese sind von der Beitragspflicht befreit.
- (2) Aufnahmeanträge sind schriftlich unter Verwendung des dafür vorgesehenen Formulars an den Vorstand zu richten.
- (3) Über den Antrag zur Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- (4) Die Umstellung einer normalen oder außerordentlichen Mitgliedschaft auf eine Fördermitgliedschaft ist unter Einhaltung einer Umstellungsfrist von drei Monaten nur zum Jahresende möglich. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein. Mit dem Ende der Mitgliedschaft im TSC enden auch das Vorstandsamt, das Beiratsamt sowie das Amt des Kassenprüfers.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Ein solcher Austritt ist unter Einhaltung der Kündigungsfrist von drei Monaten nur zum Monatsende möglich. In begründeten Fällen kann der Vorstand hiervon abweichende Regelungen beschließen.
- (3) Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist.
- (4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Interessen des Vereins gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.
Vor Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist von mindestens 14 Tagen nach Zugang der schriftlichen Ankündigung des Verfahrens Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand zu rechtfertigen. Die Rechtfertigung kann auch schriftlich erfolgen. Der Beschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief sowie dem Beirat bekannt zu machen.
Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Anrufung des Beirates zu. Macht ein Mitglied vom Recht der Anrufung des Beirates Gebrauch, so muss die Anrufung innerhalb von 14 Tagen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich erfolgen. Die Anrufung des Beirates hat aufschiebende Wirkung.
Der Beirat hat dem Vorstand innerhalb von 14 Tagen nach der Anrufung seine Stellungnahme zur Sache zukommen zu lassen. Nach der Anrufung bedarf es zur Wirksamkeit des Ausschließungsbeschlusses der zustimmenden Stellungnahme des Beirates. Liegt diese nach der Anrufung nicht vor, so gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen.
Macht das Mitglied vom Recht der Anrufung des Beirates keinen Gebrauch, oder versäumt es aus Gründen, die es selbst zu vertreten hat, die Anrufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss des Vorstandes mit der Folge, dass der Ausschließungsbeschluss unmittelbar nach dem Ende der Anrufungsfrist wirksam wird.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahres- oder Monatsbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (2) Außerordentliche und fördernde Mitglieder entrichten einen Beitrag, der in Relation zum Beitrag ordentlicher Mitglieder in angemessener Weise niedriger angesetzt wird.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (4) Die Art des Beitragseinzugs wird vom Vorstand festgelegt.
- (5) Von ordentlichen, außerordentlichen und fördernden Mitgliedern kann ein Aufnahmebeitrag erhoben werden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Für das Verhältnis zwischen Verein und Mitglied gilt der Rechtssatz von Treu und Glauben.
- (2) Alle Mitglieder haben das Recht, Anregungen an den Vorstand heranzutragen.
- (3) Ordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder können dem Vorstand Anträge unterbreiten, die vom Vorstand beschieden werden. Ausgenommen hiervon sind Anträge zu Inhalten gemäß § 13 Absatz (2). Sie können beim Vorstand gemäß § 15 Absatz (8) auch beantragen, dass der Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand zum Beschluss vorgelegt werden. Außerordentliche Mitglieder können Anträge über den Jugendwart stellen.
- (4) Ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder haben das Recht, das Vereinsheim und die sonstigen, verfügbaren Trainingsräume unter Beachtung der jeweiligen Hausordnungen, der Trainingszeiten und sonstiger Anordnungen zu benutzen. Sie können ein ihrem tanzsportlichen Leistungsstand und Ausbildungsstand angemessenes Trainingsangebot unter besonderer Berücksichtigung eines ungestörten Vertrauensverhältnisses zwischen Mitglied und Trainer als Voraussetzung für eine erfolgreiche Verfolgung der Ziele und Zwecke des Vereins erwarten. Nähere Einzelheiten zum Maß und zur Art der Nutzung werden durch Vorstandsbeschluss geregelt.
- (5) Über die Teilnahme an Turnieren entscheidet jedes Mitglied selbst.
- (6) Alle Mitglieder sind gehalten, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern, die Vereinskameradschaft zu pflegen und das Vereinseigentum und die Einrichtungen schonend und sorgsam zu behandeln.
- (7) Alle Mitglieder verpflichten sich, die Vereinsveranstaltungen - als aktive Sportler oder durch Übernahme organisatorischer Aufgaben zur Unterstützung des Vorstands - nach besten Kräften zu fördern.
- (8) Die Mitglieder erklären ihr Einverständnis, dass ihre Daten im Rahmen des Sport- und Verbandsverkehrs uneingeschränkt unter Beachtung des Datenschutzgesetzes verwendet werden. Eine Weitergabe der Daten an Dritte ist unzulässig.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - (a) der Vorstand
 - (b) der Beirat
 - (c) die Mitgliederversammlung
 - (d) die Jugendversammlung

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand leitet den Verein auf der Grundlage der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (2) Der Vorstand des Vereins besteht aus:
 - (a) dem Vorsitzenden
 - (b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - (c) dem Schatzmeister
 - (d) dem Sportwart
 - (e) dem Schriftführer
 - (f) dem Jugendwart
 - (g) dem Gruppenwart
 - (h) dem Medienwart
 - (i) den zwei Beisitzern
 - (j) dem Turnierwart
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB und damit geschäftsführender Vorstand sind die vier in § 8 Absatz (2 a) bis (2 d) Genannten. Ihnen obliegt die allgemeine Verwaltung des Vereins einschließlich der Finanzen auf der Basis der Satzung.
Zur Wirksamkeit von rechtsgeschäftlichen Erklärungen ist die Mitwirkung von zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, erforderlich und ausreichend.
- (4) Vor Abschluss von einmaligen Rechtsgeschäften im Wert von mehr als 5.000,- € (inkl. MwSt.) ist der Beirat umfassend zu informieren und dessen Zustimmung schriftlich einzuholen. Im Falle der Ablehnung durch den Beirat ist das Rechtsgeschäft nicht abzuschließen.
Verweigert der Beirat seine Zustimmung, so hat er dies unter Angabe von Gründen innerhalb von 14 Tagen nach Unterrichtung durch den Vorstand diesem schriftlich mitzuteilen. Teilt der Beirat dem Vorstand die Verweigerung seiner Zustimmung nicht innerhalb der Frist schriftlich mit, so gilt seine Zustimmung als erteilt.
In Fällen höherer Gewalt oder beim Vorliegen außergewöhnlicher Umstände, die ein sofortiges Handeln erfordern, kann der Vorstand auch ohne vorliegendes Beiratsvotum tätig werden. In diesen Fällen ist der Beirat im Anschluss umfassend zu informieren.
- (5) Mitglied des Vorstands kann jedes ordentliche oder jedes Ehrenmitglied des Vereins werden, wenn es das 21. Lebensjahr vollendet hat und nicht in irgendeiner Weise vom Vorstand abhängig ist oder für Tätigkeiten im Sinne des Vereins vom Vorstand finanzielle Zuwendungen in Form von Vergütungen oder Honoraren erhält.
- (6) Die Mitglieder des Vorstands üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (7) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
- (8) Alle Mitglieder des Vorstands haben gleiches Stimmrecht. Die Vertretung des Vereins erfolgt nur auf der Basis mehrheitlich gefasster Beschlüsse.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - (a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung mit Tagesordnung
 - (b) Einberufung der Mitgliederversammlung
 - (c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - (d) Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts
 - (e) Aufstellung von Richtlinien für den Trainingsbetrieb unter Berücksichtigung von § 6 Absatz 4
 - (f) Abschluss und Kündigung von Verträgen
 - (g) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern gemäß §§ 3 und 4
- (2) Der Vorstand ist verpflichtet, in allen wichtigen Angelegenheiten die Meinung des Beirats einzuholen.

§ 10 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

- (1) Der Vorstand mit Ausnahme des Jugendwarts wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Der Jugendwart wird von der Jugendversammlung für zwei Jahre gewählt.
- (2) Wählbar sind nur Vereinsmitglieder unter Berücksichtigung von § 8 Absatz (5), die zum Zeitpunkt der Wahl seit mindestens einem Jahr ununterbrochen ordentliches oder Ehrenmitglied des TSC waren.
- (3) Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende und der Sportwart sollen langjährige und im Tanzsport erfahrene Mitglieder sein.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 11 Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einladungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
- (2) Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Vorstandsmitglieder, darunter mindestens zwei der folgenden Vorstandsmitglieder:
 - a) der Vorsitzende,
 - b) der stellvertretende Vorsitzende,
 - c) der Sportwart oder der Schatzmeisteranwesend oder nach § 11 Absatz (8) innerhalb von 48 Stunden stimmfähig sind.
- (4) Bei Beschlussfassungen in Ausschlussverfahren kann nur der gesamte Vorstand entscheiden.
- (5) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
- (6) Über die Beschlüsse des Vorstands ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift sollte Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthalten. Die Beschlüsse gelten erst dann, wenn ihr Wortlaut den Vorstandsmitgliedern vor der nächsten Vorstandssitzung vorgelegt und der Niederschrift in der nächsten Vorstandssitzung ohne Einwände zugestimmt wurde.
- (7) Alle Beschlüsse, die nicht persönliche, vor Veröffentlichung zu schützende Daten betreffen, sind in ein Beschlussbuch einzutragen. Jedes ordentliche und jedes Ehrenmitglied hat das Recht auf Einsicht in das Beschlussbuch.
- (8) Ein Vorstandsbeschluss kann unter Beachtung von §§ 11 Absatz (3), (4) und (5) auf elektronischem Weg per E-Mail gefasst werden. Hiervon ausgenommen sind Beschlüsse, die unter § 4 Absatz (4) fallen.

§ 12 Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus mindestens drei, höchstens fünf Mitgliedern. Er wird auf Dauer von drei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, von der Mitgliederversammlung gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Beirats im Amt.
- (2) Jedes Mitglied des Beirats ist einzeln zu wählen, wenn ein Vereinsmitglied dies beantragt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die dem Verein mindestens vier Kalenderjahre angehören. Drei Mitglieder des Beirats sollen über langjährige Erfahrungen in den Belangen des Tanzsports verfügen. Der Beirat wählt aus dem Kreis seiner Mitglieder einen Sprecher. Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Mitglieder des Beirats sein.
- (3) Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Angelegenheiten des Vereins zu beraten. Der Vorstand hat dem Beirat jede durch dessen Sprecher gewünschte Auskunft zu erteilen. Außerdem unterrichtet sich der Beirat in geeigneter Weise über die Anliegen der Vereinsmitglieder und macht dem Vorstand Vorschläge für die Geschäftsführung. Bei Rechtsgeschäften gemäß § 8 Absatz (4) beschließt er, ob dem Rechtsgeschäft zugestimmt wird.
- (4) Beim Ausschlussverfahren gemäß § 4 Absatz (4) entscheidet er in den Belangen des Verhältnisses zwischen Verein und Mitglied nach dem Rechtssatz von Treu und Glauben. Ohne seine Zustimmung im Anrufungsverfahren wird der Ausschlussbeschluss des Vorstands nicht wirksam.
- (5) Die Sitzungen des Beirats finden nach Bedarf statt. Der Beirat wird vom Sprecher mit einer Frist von mindestens drei Tagen eingeladen.
Der Beirat muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Beiratsmitglieder die Einberufung verlangen.
Die Sitzung des Beirats wird von seinem Sprecher geleitet. Ist er verhindert, bestimmen die erschienenen Mitglieder des Beirats den Sitzungsleiter.
- (6) Der Beirat bildet seine Meinung durch Beschlussfassung. Es entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Beschlüsse des Beirats sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Sie werden dem Vorstand mitgeteilt.
- (7) Scheidet ein Mitglied des Beirats vorzeitig aus, so wählt der Beirat für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds ein Ersatzmitglied.
- (8) Scheidet der gesamte Vorstand vorzeitig aus, so übernimmt der Beirat dessen Aufgaben mit der Verpflichtung, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen.

§ 13 Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied und jedes Ehrenmitglied eine Stimme, die nicht übertragbar ist.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist, unbeschadet von § 13 Absatz (3) sowie § 15 Absatz (3) Satz 3 sowie § 15 Absatz (8) Satz 4, ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - (a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr, Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands, Entlastung des Vorstands.
 - (b) Wahl von zwei Kassenprüfern für die Dauer von zwei Jahren aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder. Die Kassenprüfer prüfen die Vereinskasse und den Jahresabschluss und berichten der Mitgliederversammlung. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören. Die Kassenprüfer werden alternierend für zwei Jahre gewählt. Dieses bedeutet, dass jedes Jahr ein Kassenprüfer neu gewählt wird. Ein Kassenprüfer kann nur einmal in Folge wiedergewählt werden.
 - (c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und des Beirats.
 - (d) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahres- oder Monatsbeitrags sowie der Aufnahmegebühr.
 - (e) Festsetzung von Eigenleistungen oder Sonderleistungen der Mitglieder in finanzieller oder praktischer Art zu Gunsten des Vereins.
 - (f) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
 - (g) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- (3) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung aufgrund von Anträgen gemäß § 6 Absatz (3) Empfehlungen an den Vorstand beschließen.

§ 14 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung soll mindestens einmal im Jahr, möglichst nach Ablauf des Geschäftsjahrs stattfinden.
- (2) Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen durch Veröffentlichung auf der Homepage des TSC und unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Sollen Änderungen der Satzung beschlossen werden, so ist der Wortlaut der Änderungen zusammen mit der Einladung bekannt zu geben.

§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.
- (2) Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Mitglied übertragen werden. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Wahlen müssen schriftlich und geheim durchgeführt werden, wenn ein Mitglied dies beantragt. Abstimmungen werden offen durch Handzeichen durchgeführt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Medien beschließt die Mitgliederversammlung

- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- (5) Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.
- (6) Eine Änderung des Zwecks des Vereins und eine Änderung von § 8 Absatz (5) kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:
 - (a) Ort und Zeit der Versammlung
 - (b) die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers
 - (c) die Zahl der erschienen Mitglieder
 - (d) die Tagesordnung
 - (e) die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der AbstimmungBei Satzungsänderungen muss der genaue Wortlaut angegeben werden.
- (8) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung gemäß § 13 Absatz (3) Empfehlungen an den Vorstand schriftlich beantragen. Satzungsänderungen können auf diesem Wege nicht beantragt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung der Tagesordnung aufgrund von Satz 1 in diesem Absatz bekannt zu geben. Beantragt ein Mitglied eine Empfehlung an den Vorstand erst während der Sitzung, so stimmt die Mitgliederversammlung darüber ab, ob die Empfehlung behandelt wird. Dies gilt gleichermaßen für Anträge von geschäftsordnungsmäßigem Charakter.
- (9) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Es gelten die §§ 13, 14 und 15 entsprechend.
- (10) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und/oder Finanzbehörden zur Beseitigung von Hindernissen für die Eintragung bzw. Erlangung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit des TSC verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen sind auf der Homepage des TSC zu veröffentlichen und müssen auf der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
- (11) Der Vorstand des TSC wird ermächtigt, offensichtliche Fehler in Rechtschreibung und Grammatik der Satzung sowie Nummerierungen für die Vorlage im Vereinsregister zu korrigieren.

§ 16 Jugendversammlung

- (1) Die Jugendversammlung umfasst die außerordentlichen Mitglieder und die ordentlichen Mitglieder des Vereins im Alter bis zu 21 Jahren.
- (2) Vor jeder Mitgliederversammlung, die im Anschluss an das Geschäftsjahr erfolgt, muss eine Jugendversammlung stattfinden. Sie ist vom Jugendwart entsprechend den Bestimmungen für die Einberufung der Mitgliederversammlung einzuberufen und zu leiten.
- (3) Die Jugendversammlung wählt den Jugendwart und den Jugendsprecher, der das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben darf. Der Jugendwart muss die Voraussetzungen nach § 8 Absatz (5) erfüllen.
- (4) Die Jugendversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; Stimmübertragung ist nicht zulässig.
- (5) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben.
- (6) Im Übrigen regelt eine Jugendordnung, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist, die Rechte und Pflichten der jugendlichen Mitglieder.

§ 17 Kinder- und Jugendschutz

- (1) Der TSC verpflichtet sich, Maßnahmen zum Kinderschutz und zur Prävention und Intervention bei sexueller Gewalt durchzuführen.
- (2) Der TSC verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.

§ 18 Verbindlichkeiten von Ordnungen des DTV und des TNW

- (1) Für alle Mitglieder des Vereins gelten die
 - (a) Turnier- und Sportordnung des Deutschen Tanzsportverbands e.V. (DTV)
 - (b) Schiedsordnung des Deutschen Tanzsportbunds e.V.
 - (c) Satzungen und Ordnungen des Tanzsportverbands Nordrhein-Westfalen e.V. (TNW) in ihrer jeweils geltenden Fassung als verbindlich.
- (2) Die vorgenannten Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 19 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in §15 Absatz 5 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

UR.-Nr. 835/V/1990

Verhandelt zu Aachen am 6. Juni 1990.

Vor Notar Dr. Hans-Dieter Vaasen in Aachen

erschieden:

I. Als "GRUNDSTÜCKSEIGENTÜMERIN":

In Vertretung der

STADT AACHEN

deren Bevollmächtigte, Frau Ursula Bayer, Stadtamtännin,
hier handelnd aufgrund in Urschrift vorgelegter Vollmacht
vom 28. Mai 1990,

dem Notar von Person bekannt,

II. Als "DER ERBBAUBERECHTIGTE":

für den im Vereinsregister des Amtsgerichts Aachen unter
Nr. 2204 eingetragenen Verein "Tanzsportclub Grün-Weiß
Aquisgrana Aachen"

a) Herr Professor Dr. Heinz Horn in Aachen,

b) Herr Leo Pons, Diplom-Ingenieur in Aachen,

hier handelnd als zur gemeinsamen Vertretung berechnigte
Vorstandsmitglieder des vorgenannten Vereins,

dem Notar bekannt.

Die Erschienenen erklärten, handelnd wie angegeben:

GRUNDBESITZ - GRUNDBUCHSTAND

Im Grundbuch des Amtsgerichtes Aachen von Laurensberg Blatt 1502 ist eingetragen der Grundbesitz der Gemarkung Laurensberg

Flur 2 Nr. 1477

Sportfläche,
Hander Weg,
groß 742,22 ar.

Eingetragener Eigentümer ist die Stadt Aachen.

Der Grundbesitz ist in Abteilung III des Grundbuches unbelastet und in Abteilung II unter lfd. Nr. 7 mit einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit (Leitungsrecht) für die Bundesrepublik (Bundeswehrverwaltung) belastet.

Der Notar hat den Grundbuchinhalt vor der Beurkundung dieses Vertrages feststellen lassen.

Vermessung

Aus dem Grundbesitz wird abvermessen folgendes Teilstück:

Größe etwa 2.600 qm, welches in dem zu dieser Urkunde als Anlage beigefügten Lageplan rot umrandet und mit den Buchstaben A-B-C-D-A bezeichnet ist. Die Lage des Teilstücks ist den Beteiligten genau bekannt, so daß auf eine nähere Beschreibung in dieser Urkunde ausdrücklich verzichtet wird.

Dies vorausgeschickt, schließen die Beteiligten, handelnd wie angegeben, folgenden

Erbbaurechtsvertrag

§ 1

Die Stadt Aachen -"Grundstückseigentümerin"- bestellt hiermit dem dies annehmenden Tanzsportclub Grün-Weiß Aquisgrana Aachen -"Der Erbbauberechtigte"- an dem vorgenannten Teilstück ein Erbbaurecht.

Die Grundstückseigentümerin übernimmt keine Gewähr für die Größe und Beschaffenheit des Grund und Bodens. Sie haftet auch nicht für sichtbare oder unsichtbare Sachmängel, Leitungen, Dränagen oder ähnliches. Das Erbbaurecht erstreckt sich auch auf den Teil des Grundbesitzes, der nicht bebaut wird und der Zweckverwendung entsprechend zu unterhalten ist.

Der Erbbaurechtsgrundbesitz wird von der Leitung, zu deren Sicherung die Dienstbarkeit Abteilung II Nr. 7 eingetragen ist, nicht berührt. Nach erfolgter Vermessung wird die Stadt Aachen die Löschung herbeiführen.

§ 2

1. Besitz, Nutzungen, Lasten und Gefahr gehen mit dem 1. Juli 1990 auf den Erbbauberechtigten über.
2. Der Erbbauberechtigte hat vom gleichen Zeitpunkt ab die auf das Erbbaurecht und auf den mit dem Erbaurecht belasteten Grundbesitz entfallenden einmaligen und wiederkehrenden öffentlichen Lasten wie Steuern, Gebühren und Bei-

träge zu zahlen, und zwar auch, soweit diese nach den gesetzlichen Bestimmungen die Grundstückseigentümerin treffen würden, zu deren vollständigen Entlastung.

§ 3

1. Der Erbauberechtigte ist berechtigt und verpflichtet auf dem Erbbaugrundbesitz binnen zwei Jahren nach Besitzübergang eine vereinseigene Sportstätte (Halle für den Tanzsport) zu errichten. Mit den Bauarbeiten ist binnen eines Jahres ab Besitzübergang örtlich ernsthaft zu beginnen.

Mit rein schuldrechtlicher Wirkung vereinbaren die Beteiligten, daß die Baupläne, auch für etwa später vorzunehmende bauliche Änderungen und Erweiterungen jeglicher Art, unbeschadet der Genehmigung durch das Bauordnungsamt der Genehmigung der Grundstückseigentümerin vorbehalten bleiben.

Aufschüttungen und Abgrabungen auf dem Grundstück bedürfen der vorherigen Zustimmung der Grundstückseigentümerin.

Für die Durchführung des Bauvorhabens sind der Bebauungsplan und die sonstigen baurechtlichen Vorschriften maßgebend.

2. Das errichtete Gebäude darf künftig nur als vereinseigene Sportstätte (Halle) für den Tanzsport verwendet werden.

Mit rein schuldrechtlicher Wirkung vereinbaren die Beteiligten, daß die Bildung von Wohnungs- und Teilerbbaurechten ausgeschlossen ist.

3. Die Grundstückseigentümerin ist berechtigt, den Grundbesitz und die Aufbauten durch Beauftragte besichtigen und prüfen zu lassen.

4. Der Erbbauberechtigte haftet für alle Schäden, die durch die auf der Baustelle getroffenen Maßnahmen und den Transport der Baumaterialien an den öffentlichen Straßen und Wegen und deren Zubehör entstehen.

5. Der Erbbauberechtigte hat das Grundstück nach Durchführung des Bauvorhabens einzufriedigen, wenn und soweit dies erforderlich ist. Im übrigen gelten die Bestimmungen des Nachbarrechtsgesetzes NW.

6. Etwaige Kosten der Versorgungsträger für Rohr- und Kabelnetzerweiterungen trägt der Erbbauberechtigte.

Die Herstellung der Entwässerungseinrichtungen (Hausanschlußkanäle) hat nach den Bestimmungen der Kanalanschlußsatzung der Stadt Aachen in der derzeit gültigen Fassung und nur nach vorheriger Abstimmung mit dem Tiefbauamt der Stadt Aachen zu erfolgen.

§ 4

Alle Gegenstände von geschichtlichem Werte, die auf dem Grundbesitz gefunden werden sollten, sind und bleiben Eigentum der Grundstückseigentümerin. Der Erbbauberechtigte ist daher verpflichtet, jeden Fund, auch bauliche Anlagen, sofort der Grundstückseigentümerin anzuzeigen und ihr die gefundenen Gegenstände kostenlos zur Verfügung zu stellen. Die Grund-

stückseigentümerin entscheidet alleine, ob die Gegenstände geschichtlichen Wert haben.

§ 5

1. Der Erbbauberechtigte hat die auf dem Grundbesitz errichteten Gebäude bei einer öffentlich-rechtlichen oder dem Bundesaufsichtsamt für Privatversicherung unterstellten Versicherungsanstalt dauernd zum vollen Wert (gleitender Neuwert) gegen Brand- und Sturmschäden versichert zu halten und die Versicherung durch Vorlage des Versicherungsscheines und anschließende Beibringung einer entsprechenden Sicherungsbestätigung des Versicherungsunternehmens nachzuweisen.

2. Im Falle der Fälligkeit der Versicherungssumme darf diese nur mit Zustimmung der Grundstückseigentümerin an den Erbbauberechtigten ausgezahlt werden. Eine entsprechende Vormerkung ist bei Abschluß der Versicherung in den Versicherungsschein aufzunehmen.

3. Gebäude und Anlagen dürfen nur mit Genehmigung der Grundstückseigentümerin abgebrochen oder verändert werden. Erforderliche Ausbesserungen und Erneuerungen sind stets unverzüglich vorzunehmen.

Werden die Gebäude durch Brand oder sonstwie ganz oder teilweise zerstört, so sind sie sofort wieder herzustellen. Kommt der Erbbauberechtigte dieser Verpflichtung innerhalb einer angemessenen Frist nicht oder nur ungenügend nach, so kann die Grundstückseigentümerin die erforderlichen Arbeiten auf Kosten des Erbbauberechtigten vornehmen

lassen. In diesem Fall geht der Anspruch auf Auszahlung der Brandentschädigungssumme usw. auf die Grundstückseigentümerin über, soweit nicht Ansprüche von dinglich gesicherten Gläubigern entgegenstehen. Eingehende Versicherungssummen sind ausschließlich zum Wiederaufbau zu verwenden. Der Grundstückseigentümerin ist auf Verlangen ein entsprechender Verpflichtungsschein auszuhändigen.

§ 6

Das Erbbaurecht beginnt dinglich mit der Eintragung in das Grundbuch und endet am letzten Tage des Monats Juni 2030. Schuldrechtlich währt das Erbbaurecht ab dem 1. Juli 1990 (Besitzübergang) = 40 Jahre.

§ 7

1. Der Erbbauberechtigte hat für das Erbbaurecht einen jährlichen Erbbauzins von 7.800,-- DM zu zahlen. Dieser Erbbauzins ist ein vorläufig ermittelter Erbbauzins, errechnet nach dem zu vermessenden Teilstück von 2.600 qm. Er entspricht einer jährlichen 5%-igen Verzinsung des derzeitigen Grundstückswertes von 60,-- DM/qm, insgesamt also 156.000,--DM, erschließungsbeitragspflichtig nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches.

Die endgültige Höhe des Erbbauzinses gemäß vorstehendem Absatz 1. richtet sich nach dem Ergebnis der Vermessung und katasteramtlichen Fortschreibung des Erbbaugrundstückes. Sollte die Vermessung eine Mehr- oder Minderfläche nicht ergeben, verbleibt es bei dem zuvor benannten Erbbauzins von jährlich 7.800,-- DM. Ansonsten ist auf der

Grundlage des Messungsergebnisses der hier angenommene Erbbauzins von jährlich 7.800,-- DM zu ermäßigen bzw. zu erhöhen.

Der Erbbauzins ist in gleichen Halbjahresraten am 2. Mai (für die Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni) und am 2. November (für die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember) eines jeden Jahres, erstmals am 2. November 1990 für die Zeit vom 1. Juli 1990 bis 31. Dezember 1990 an die Grundstückseigentümerin zu zahlen.

Der Erbbauzinsanspruch ist auf dem Erbbaurecht durch eine Reallast zugunsten des jeweiligen Grundstückseigentümers an erster Rangstelle einzutragen.

2. Im Hinblick auf den Verwendungszweck bleibt der vorgenannte Erbbauzins solange auf jährlich 1.430,-- DM (5-%ige Verzinsung eines Bodenwertes von 11,-- DM/qm, insgesamt 28.600,-- DM) ermäßigt, wie der Erbbauberechtigte auf dem Erbbaugrundstück eine vereinseigene Sportstätte (Halle) für den Tanzsport nutzt.

Ob diese Nutzung noch erfolgt, obliegt der Entscheidung der Stadt Aachen als Grundstückseigentümerin nach billigem Ermessen. § 7 Ziffer 3. bleibt unberührt.

Der ermäßigte Erbbauzins ist vom Tage des Besitzüberganges, dem 1. Juli 1990, an die Grundstückseigentümerin zu zahlen (siehe § 7 Ziffer 1.).

3. Bezüglich des Erbbauzinses wird gemäß § 7 Ziffern 1. und 2. außerdem schuldrechtlich folgendes vereinbart:

Zwischen den Vertragsparteien besteht Einigkeit darüber, daß sich der Erbbauzins gemäß § 7 Ziffern 1. und 2. bzw.

der nach Bekanntgabe des amtlichen Vermessungsergebnisses sodann errechnete Erbbauzins entsprechend der prozentualen Erhöhung oder Ermäßigung des vom Statistischen Bundesamt oder etwa an dessen Stelle tretender Nachfolgeinstitutionen jeweils festgestellten Preisindexes für die Lebenshaltung eines 4-Personen-Arbeitnehmerhaushaltes mit mittlerem Einkommen (Basis 1980 = 100) erhöht oder ermäßigt.

Der vorgenannte Erbbauzins ist erstmals nach 10 Jahren seit Besitzübergang entsprechend zu erhöhen oder zu senken, wobei als Ausgangspunkt von den vor Vertragsabschluß zuletzt veröffentlichten Jahreszahlen auszugehen ist. Für jede spätere Änderung ist von dem Wert für den Monat auszugehen, von dem ab der zuletzt geänderte Erbbauzins zu entrichten war.

Der neue Erbbauzins ist von dem Quartalersten ab zu zahlen, der der Mitteilung eines Vertragspartners auf Anpassung folgt. Nach Anpassung kann der Erbbauzins für jeweils 5 Jahre nicht mehr geändert werden.

Wenn der neue Erbbauzins geringer ist als bisher, verpflichtet sich die Grundstückseigentümerin gegenüber dem jeweiligen Erbbauberechtigten, eine Löschungsbewilligung zu erteilen für den Teil der eingetragenen Erbbauzinsreallast, der die neue Höhe des Erbbauzinses übersteigt.

Wenn der neue Erbbauzins höher ist als bisher, so ist der jeweilige Erbbauberechtigte gegenüber dem jeweiligen Grundstückseigentümer verpflichtet, zu dessen Gunsten eine Inhaltsänderung der eingetragenen Reallast dergestalt vorzunehmen, daß die Reallast fortan in Höhe des neuen Erbbauzinses in das Erbbaugrundbuch einzutragen ist.

Der Anspruch des jeweiligen Grundstückseigentümers auf Inhaltsänderung der eingetragenen Reallast bei Erhöhung

des Erbbauzinses soll für ihn durch Eintragung einer Vormerkung gemäß § 883 BGB in Abteilung II des Erbbaugrundbuches gesichert werden, und zwar soll die Vormerkung den gleichen Rang wie die Reallast für den z. Zt. gültigen Erbbauzins erhalten.

4. Der Erbbauberechtigte unterwirft sich wegen seiner Pflicht zur Zahlung des festgesetzten Erbbauzinses der sofortigen Zwangsvollstreckung aus dieser Urkunde in sein gesamtes Vermögen. Der Grundstückseigentümerin ist sofort eine vollstreckbare Ausfertigung dieser Urkunde zu erteilen.

§ 8

1. Die Veräußerung des Erbbaurechts, seine Belastung mit Hypotheken, Grund- und Rentenschulden oder Reallasten bedarf der schriftlichen Zustimmung der Grundstückseigentümerin. Das gleiche gilt für die Änderung des Inhalts eines Grundpfandrechtes oder einer Reallast, die eine weitere Belastung des Erbbaurechtes bedingt. Mit rein schuldrechtlicher Wirkung vereinbaren die Parteien, daß auch zur Änderung der vereinbarten Verwendung und zur Belastung des Erbbaurechtes mit sonstigen Rechten die schriftliche Zustimmung der Grundstückseigentümerin erforderlich ist.

2. Die Hypotheken sollen Tilgungshypotheken gemäß § 20 der Erbbaurechtsverordnung sein und in der Regel zu Bau- und Besserungszwecken dienen.
Bei Grundschulden haben Gläubiger und Schuldner dem jeweiligen Grundstückseigentümer gegenüber zu erklären, daß sie die Grundschuld nur einmal ausnutzen und durch sie nur Tilgungsdarlehen gesichert werden.

Die getilgten Beträge sollen gelöscht werden. Die Löschungspflicht ist gemäß §§ 1179, 1163 BGB durch eine Vormerkung zugunsten des jeweiligen Berechtigten der Erbbauzinsreallast sicherzustellen, soweit ein gesetzlicher Lösungsanspruch nicht besteht.

3. Die Grundstückseigentümerin erteilt schon jetzt für den Fall, daß eine Veräußerung des Erbbaurechtes durch den Konkursverwalter oder im Wege der Zwangsvollstreckung durch einen Grundpfandrechtgläubiger betrieben wird, diesem die hierzu erforderliche Zustimmung unter den beiden Bedingungen, daß nämlich:

a) der Gläubiger vor Stellung des Antrages auf Einleitung des Konkursverfahrens bzw. der Zwangsvollstreckung der Grundstückseigentümerin rechtzeitig Nachricht zum Zwecke der Ausübung ihres Heimfallrechtes gibt,

b) der Geldgeber sich verpflichtet, bei Ausübung des Heimfallrechtes

aa) bei Übernahme des Erbbaurechtes durch die ausgebende Grundstückseigentümerin,

bb) bei Übertragung des Erbbaurechtes auf einen Dritten,

den neuen Schuldner zu den bis dahin geltenden Bedingungen als Darlehensnehmer anzunehmen und die Hypothek stehen zu lassen, sofern der Geldgeber gegen die Kreditwürdigkeit des neuen Schuldners keine Bedenken erheben kann, die dingliche Sicherheit nach den für den Geldgeber geltenden Beleihungsgrundsätzen gewährleistet ist und in der Person des neuen Schuldners die mit der Darlehenshergabe verbundenen persönlichen Voraussetzungen und Zweckbindungen erfüllt sind.

§ 9

Die Grundstückseigentümerin räumt dem Erbbauberechtigten ein Vorrecht auf Erneuerung des Erbbaurechtes ein.

§ 10

Die Grundstückseigentümerin ist berechtigt, die Übertragung des Erbbaurechtes auf sich oder einen von ihr zu benennenden Dritten zu verlangen, wenn der Erbbauberechtigte

1. den Verpflichtungen aus den § 2, Ziffer 2., § 3 und § 5 dieses Vertrages nach erfolgter schriftlicher Aufforderung nicht binnen acht Wochen nachkommt oder
2. mit der Zahlung des Erbbauzinses mit zwei Jahresbeträgen im Rückstand ist, auf schriftliche Aufforderung nicht binnen einer Frist von einem Monat die Zahlung vollständig leistet oder
3. in Konkurs gerät oder wenn die Zwangsvollstreckung in das Erbbaurecht eingeleitet wird oder
4. das Erbbaurechtsgrundstück nicht mehr für den vorgesehenen Zweck gemäß § 3 dieses Vertrages nutzt, worüber die Stadt Aachen nach billigem Ermessen entscheidet oder
5. das Erbbaurecht veräußert wird oder

6. der Verein sich auflöst, seine Gemeinnützigkeit verliert oder eine andere Rechtsform annimmt.

§ 11

1. Bei Beendigung des Erbbaurechtes durch Zeitablauf hat die Grundstückseigentümerin den Erbbauberechtigten keine Entschädigung gemäß § 27 ErbbauRVO für das Bauwerk zu zahlen.

Bei Geltendmachung des Heimfallanspruches hat die Grundstückseigentümerin der Erbbauberechtigten gemäß § 32 ErbbRVO eine Vergütung für das Erbbaurecht zu gewähren. Diese Vergütung darf zwei Drittel des Bauwerkwertes nicht übersteigen. Von diesem Wert sind die nicht mehr rückzahlbaren gewährten Zuschüsse abzuziehen.

Alle auf dem Erbbaugrundstück befindlichen Bauten und Anlagen gehen damit auf die Grundstückseigentümerin über.

2. Übernimmt die Grundstückseigentümerin Schulden gemäß § 33 Abs. 2 ErbbRVO, so werden diese auf die nach § 32 ErbbRVO zu leistende Vergütung angerechnet.

§ 12

Falls die Beteiligten sich über die Höhe der in § 11 angegebenen Vergütung nicht einig werden, entscheidet darüber endgültig ein vom Gutachterausschuß für Grundstückswerte, der aufgrund des Baugesetzbuches bei der Stadt Aachen gebildet ist, gefertigtes Gutachten. Falls der Gutachterausschuß zu gegebener Zeit nicht mehr bestehen sollte, entscheidet die Einrichtung, die an seine Stelle getreten ist.

§ 13

Solange das Erbbaurecht besteht, hat der jeweilige Erbbauberechtigte für alle Verkaufsfälle an dem Grundbesitz ein Vorkaufsrecht gemäß §§ 1094 ff BGB, das im Grundbuch mit Rang nach dem Erbbaurecht für den jeweiligen Erbbauberechtigten einzutragen ist.

§ 14

1. Soweit in diesem Vertrag nichts Abweichendes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen der Verordnung über das Erbbau-recht vom 15.1.1919 in der heutigen Fassung.
2. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages als dinglicher Inhalt des Erbbaurechtes entgegen der Absicht der Betei-ligte nicht gültig sein, so soll sie schuldrechtlich wirk-sam bleiben.
3. Sollte im übrigen eine Bestimmung dieses Vertrages rechts-unwirksam sein, so sollen dadurch alle übrigen Vertragsbe-stimmungen in ihrer Wirksamkeit nicht beeinträchtigt wer-den. In diesem Falle ist jeder Beteiligte auf Verlangen des Vertragspartners verpflichtet, an Stelle der unwirksa-men Bestimmung eine rechtswirksame Vereinbarung zu tref-fen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt.

§ 15

Die Beteiligten sind darüber einig, daß das Erbbaurecht an dem in § 1 dieses Vertrages bezeichneten Teilstück dem Tanzsportclub Grün-Weiß Aquisgrana Aachen zusteht.

Die Beteiligten bewilligen und beantragen einzutragen:

1. in das Grundbuch des Grundbesitzes:

- a) für den Tanzsportclub Grün-Weiß Aquisgrana Aachen das Erbbaurecht mit dem gesetzlichen und dem vertraglichen Inhalt, wie er in § 1 Absatz 2 Satz 3, § 2 Ziffer 2., § 3 Ziffer 1. -erster, zweiter, vierter und fünfter Satz- und Ziffer 2. Satz 1, § 5 Ziffer 1. und 3., § 6 Satz 1, § 8 Ziffer 1. -erster und zweiter Satz- und §§ 9 bis mit 12 vereinbart ist und
- b) für den jeweiligen Erbbauberechtigten das Vorkaufsrecht gemäß § 13 im Rang nach dem Erbbaurecht zu a);

2. in das Erbbaugrundbuch:

zugunsten des jeweiligen Grundstückseigentümers

- a) den Erbbauzins in Höhe von 7.800,-- DM jährlich als Reallast gemäß § 7 Ziffer 1. dieses Vertrages nebst Vormerkung zur Sicherung des bedingten Anspruches auf Erhöhung der vorgenannten Erbbauzinsreallast,
- b) eine Vormerkung zur Sicherung des bedingten Anspruchs auf Erhöhung der Erbbauzinsreallast gemäß § 7 Ziffer 3. dieses Vertrages,

zu a) und b) mit gleichem Rang.

§ 16

Alle etwa zur Wirksamkeit dieses Vertrages erforderlichen Genehmigungen bleiben vorbehalten und werden hiermit von

allen Beteiligten beantragt. Alle Genehmigungen sollen mit ihrem Eingang bei dem amtswaltenden Notar, seinem Vertreter oder Nachfolger allen Beteiligten gegenüber unmittelbar wirksam werden.

§ 17

Alle mit diesem Vertrage jetzt und in der Folge verbundenen Kosten einschließlich Vermessungskosten und die Grunderwerbsteuer trägt der Erbbauberechtigte.

§ 18

1. Zum Vollzug dieser Urkunde bevollmächtigen alle Beteiligten für sich und ihre jeweiligen Rechtsnachfolger unwiderfürlich und unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB die Stadt Aachen, alle hierzu erforderlichen Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen, insbesondere eine Identitätserklärung nach Vorlage der Vermessungspapiere abzugeben bzw. die Einigungserklärung zu wiederholen, alle sonstigen notwendigen Rechtshandlungen insoweit vorzunehmen, auch soweit diese zur Behebung von grundbuchamtlichen Beanstandungen dienlich und nützlich sind.

Insbesondere ist die Bevollmächtigte befugt, alles in dieser Vertragssache Erforderliche oder Zweckmäßige für die Beteiligten zu tun; hierzu gehört außer der Bezeichnung des Erbbaugrundstücks auch, die entsprechenden Bewilligungen gegenüber dem Grundbuchamt zu wiederholen bzw. zu präzisieren, den Eintragungsantrag für das Erbbaurecht, das Vorkaufsrecht sowie die Erbbauzinsreallast einschließlich Vormerkung zu stellen, sowie die Höhe des Erbbauzinses zu bestimmen und den Erbbauberechtigten im Falle der

Veränderung des bislang angenommenen Erbbauzinses aufgrund des Messungsergebnisses der sofortigen Zwangsvollstreckung in das gesamte Vermögen, und soweit erforderlich auch dinglich, zu unterwerfen.

Ohne Einschränkung des Umfanges der Vollmacht im Außenverhältnis wird im Innenverhältnis vereinbart, daß diese Erklärungen den Erbbauberechtigten materiell nicht belasten dürfen.

Die Vollmacht erlischt mit der erfolgten Durchführung dieses Vertrages.

2. Der Notar ist berechtigt, Eintragungsanträge getrennt zu stellen und zu ergänzen, die gestellten Anträge zurückzuziehen und einzuschränken.

3. Der Grundstückseigentümerin steht das Recht des Rücktrittes von diesem Vertrag zu, wenn der Erbbauberechtigte den Verpflichtungen aus § 3 Ziffer 1. des Vertrages nicht nachkommen sollte. Bei Ausübung des Rücktrittsrechtes stehen dem Erbbauberechtigten keine Entschädigungsansprüche für das Erbbaurecht zu.

4. Die Beteiligten weisen den Notar unwiderruflich an, den Antrag auf Eintragung des Erbbaurechtes in das Grundbuch erst dann dem Grundbuchamt vorzulegen, wenn die Grundstückseigentümerin ihm schriftlich den örtlichen ernsthaften Baubeginn durch den Erbbauberechtigten bestätigt hat.

Der Notar hat die Beteiligten auf folgendes hingewiesen:

Das Erbbaurecht beginnt erst mit der Eintragung in das Grundbuch. Vor der Eintragung in das Grundbuch müssen alle

erforderlichen Genehmigungen und die Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes vorliegen.

Alle Vertragsvereinbarungen sind beurkundungspflichtig. Nebenabreden außerhalb dieser Urkunde können zur Nichtigkeit des gesamten Rechtsgeschäftes führen.

Die Beteiligten nehmen alles Vorstehende gegenseitig an.

Diese Niederschrift wurde den Erschienenen in Gegenwart des Notars vorgelesen, von den Erschienenen genehmigt und von ihnen und dem Notar eigenhändig, wie folgt, unterschrieben:

Irish Jap
Hay *born*
fer *un*
0,0,0 - Notar

Als Anlage genommen zur Urkunde des Notars Dr. Hans-Dieter Vaasen in Aachen vom heutigen Tage -c- se UR.-Nr. 835 / V/1990--. Die Anlage wurde den Beteiligten zur Durchsicht vorgelegt und von ihnen genehmigt.

Aacher, den 6.6.1990

Handwritten signature: Oerle Jansen

LAURENSBERG

1477

Handwritten signature: Berger Eich

Berger Eich

Handwritten note: Grundstück ca 1600 m²



Gemarkung Laurensberg
Flur 2
ungef. Maßstab 1 : 1000

0329.N

1571

1572

1573

1574

1575

1576

1577

1578

1579

1580

1581

1582

1583

1584

1585

1586

1587

1588

1589

1590

1591

1592

1593

1594

1595

1596

1597

1598

1599

1600

1601

1602

1603

1604

1605

1606

1607

1608

1609

1610

1611

1612

1613

1614



V o l l m a c h t

Herr Städt. Amtsrat Max Kraus und Frau Stadtamtmännin Ursula Bayer, beide wohnhaft zu Aachen, werden hierdurch bevollmächtigt, und zwar jeder alleine, die Stadt Aachen bei der Beurkundung des Vertrages über die Bestellung eines Erbbaurechts an einem Teilstück zur Größe von etwa 2600 qm, zu vermessen aus dem Grundstück

Gemarkung Laurensberg, Flur 2, Nr. 1477, groß: 742,22 ar,

zugunsten des Tanzsportclubs Grün-Weiß Aquisgrana Aachen e. V. in Aachen

zu vertreten, Bewilligungen abzugeben und Anträge zu stellen.

Aachen, den 28.05.1990
A 23/13 EK 733

In Vertretung:

(Dr. Ruchs)
Stadtdirektor



(Erbel)
Beigeordneter

Petri GmbH Max-Planck-Str. 1-9 D-52477 Alsdorf

Tanzsportclub Grün-Weiß
Aquisgrana Aachen e.V.
Vetschauerstr 9
52072 Aachen

Seite: 1
Kunden Nr.: 104440
Steuernr.: 202 5776 1354
USt-IdNr.: DE287824961
Datum: 02.05.2023

Angebot Nr. 202320646

Sehr geehrter Herr Pitz, vielen Dank für Ihre Anfrage bzgl. einer Zutrittskontrolle in o.g. Objekt.
Nachfolgende Objektgegebenheiten, die gerne noch angepasst werden können:

Das Gebäude wird im Bereich Hauptzugang mit einem Kartenleser und einem elektrischen Türöffner incl. Magnetkontakt ausgestattet, sodass eine Offenhaltung der Türe akustisch signalisiert wird. Die Zeit kann variabel eingestellt werden. Bei Bedarf können vorher berechnete Karten eine Dauerfreigabe dieser Türe bestätigen (Veranstaltungsschaltung).

Der Technikraum wird mit einem Kartenleser und einem elektrischen Türöffner versehen. Zusätzlich wird ein Obertürschliesser und ein Knauf montiert, sodass die Türe immer automatisch wieder schliesst.

An den Zugängen zum Tanzsaal ist ein Kartenleser geplant, der zur Anwesenheitsanzeige genutzt wird.

Die Türe zum Büro neben dem Haupteingang wird optional ebenfalls mit einem Kartenleser und Türöffner ausgestattet (als zusätzlicher Posten ist diese als Funk-Türgriffösung aufgeführt).

Pos	Nummer	Text	Menge		Einzelpreis EUR	Rabatt %	Gesamtpreis EUR
1	100097074	<p>Auswerte- und Steuergerät VdS-Klasse C (G 118047) Schalteinrichtung</p> <p>Das hilock 5500 dient als Auswerte- und Steuergerät, das über die Verwaltungssoftware compasZ 5500 parametrierbar ist.</p> <p>Durch SD-Kartentechnologie ist die Inbetriebnahme einfach und schnell. Alle Daten der hilock 5500 werden auf die microSD-Karte gesichert. Da die Personenberechtigungen im hilock 5500 gespeichert werden, ist bei Ausfall der Ethernet-Schnittstelle ein Betrieb der Türen weiter möglich.</p> <p>Über Ein- und Ausgänge der hilock 5500 oder Erweiterungsmodule, kann das Zutrittskontrollsystem hilock 5000 ZK an die spezifischen Anforderungen von</p>	1,00	St.	1.886,99		1.886,99
Zwischensumme							1.886,99

Bankverbindung
Sparkasse Aachen
BLZ: 390 500 00
KTO: 1071171431

Geschäftsführer:
Dirk Petri
HRB 17939 Aachen

Telefon: 02407-9516495
Telefax: 02407-9516496
info@Petri-Sicherheitstechnik.de

IBAN DE57390500001071171431
Swift-BIC AACSD33

Pos	Nummer	Text	Menge	Einzelpreis EUR	Rabatt %	Gesamtpreis EUR
Übertrag						1.886,99
4	100097002	<p>diversen Objekten individuell angepasst werden. Das Auswerte- und Steuergerät hilock 5500 dient bei Kombinationen zwischen EMA und ZK-Systemen als Schalteinrichtung. Eine abgesetzte Schalteinrichtung gemäß VdS-Richtlinien ist durch Verwendung der Zusatzplatine 410 hl 5000 via com2BUS-Schnittstelle realisierbar.</p> <p>Das Zutrittskontrollsystem hilock 5000 ZK beinhaltet das TELENOT-typische Leserverhalten. Mit langem Vorhalten des Transponders (länger als 3 s) wird eine angebundene Einbruchmelderzentrale scharf geschaltet. Mit kurzem Vorhalten (kürzer als 3 s) wird die Einbruchmelderzentrale unscharf geschaltet und der Zutritt wird über das Auswerte- und Steuergerät hilock 5500 freigegeben. Scharf-/Unscharfschaltung sowie die Zutrittskontrolle können mit dem gleichen Tastaturcode oder Transponder durchgeführt werden. Die Berechtigungsvergabe wird ausschließlich mit der Verwaltungssoftware compasZ 5500 durchgeführt. Durch das implementierte Protokoll MIFARE DESFire 128-bit-AES entspricht die Verschlüsselung der Transponderdaten dem aktuell höchsten Stand der Technik. Mit RFID-Schreib-Lesern können verschlüsselte Transponder-Applikationen auf MIFARE DESFire-Transponder geschrieben werden.</p> <p>Auswerte- und Steuergerät hilock 5500 im Gehäusotyp GR100 mit Netzteil NT 400.</p> <p>Verwaltungssoftware Das Zutrittskontrollsystem hilock 5000 ZK ist ein innovatives und effizientes System für höchste Sicherheitsanforderungen.</p>	1,00	St.	1.107,00	1.107,00
Zwischensumme						2.993,99

Bankverbindung
Sparkasse Aachen
BLZ: 390 500 00
KTO: 1071171431

Geschäftsführer:
Dirk Petri
HRB 17939 Aachen

Telefon: 02407-9516495
Telefax: 02407-9516496
info@Petri-Sicherheitstechnik.de

IBAN DE57390500001071171431
Swift-BIC AACSD33

Pos	Nummer	Text	Menge	Einzelpreis EUR	Rabatt %	Gesamtpreis EUR
Übertrag						2.993,99
		<p>Durch die Beibehaltung aller Hardware-Komponenten wird im Zuge einer Lizenz-Erweiterung eine einfache, effiziente und kostensparende Skalierbarkeit des Zutrittskontrollsystems erreicht. Das serverbasierende System zeichnet sich mit vielseitigen Online-Diagnosemöglichkeiten, einfacher Installation durch SD-Kartentechnologie und der zeit- und kostensparenden Verkabelung aus.</p> <p>Über die webbasierte Verwaltungssoftware compasZ 5500 und das Auswerte- und Steuergerät hilock 5500 mit integrierter Ethernet-Schnittstelle können standortübergreifende Projekte realisiert werden. Das Auswerte- und Steuergerät hilock 5500 dient bei Kombinationen zwischen EMA und ZK-Systemen als Schalteinrichtung. Eine abgesetzte Schalteinrichtung gemäß VdS-Richtlinien ist durch Verwendung der Zusatzplatine 410 HI 5000 via com2BUS-Schnittstelle realisierbar.</p> <p>Das Zutrittskontrollsystem hilock 5000 ZK beinhaltet das TELENOT-typische Leserverhalten. Mit langem Vorhalten des Transponders (länger als 3 s) wird eine angebundene Einbruchmelderzentrale scharf geschaltet. Mit kurzem Vorhalten (kürzer als 3 s) wird die Einbruchmelderzentrale unscharf geschaltet und der Zutritt wird über das Auswerte- und Steuergerät hilock 5500 freigegeben. Scharf-/Unscharfschaltung sowie die Zutrittskontrolle können mit dem gleichen Tastaturcode oder Transponder durchgeführt werden.</p> <p>Die Berechtigungsvergabe wird ausschließlich mit der Verwaltungssoftware compasZ 5500 durchgeführt. Durch das implementierte Protokoll</p>				
Zwischensumme						2.993,99

Bankverbindung
Sparkasse Aachen
BLZ: 390 500 00
KTO: 1071171431

Geschäftsführer:
Dirk Petri
HRB 17939 Aachen

Telefon: 02407-9516495
Telefax: 02407-9516496
info@Petri-Sicherheitstechnik.de

IBAN DE57390500001071171431
Swift-BIC AACSD33

Pos	Nummer	Text	Menge	Einzelpreis EUR	Rabatt %	Gesamtpreis EUR
Übertrag						2.993,99
5	100097006	<p>MIFARE DESFire 128-bit-AES entspricht die Verschlüsselung der Transponderdaten dem aktuell höchsten Stand der Technik. Mit den RFID-Schreib-Lesern TR-1xx oder dem RFID-Schreib-Lesesystem können verschlüsselte Transponder-Applikationen auf MIFARE DESFire-Transponder geschrieben werden.</p> <p>Serverbasierende Verwaltungssoftware für die Parametrierung und Schließorganisation der Auswerte- und Steuergeräte hilock 5500.</p> <p>Lizenz-Erweiterung Das Zutrittskontrollsystem hilock 5000 ZK ist ein innovatives und effizientes System für höchste Sicherheitsanforderungen. Durch die Beibehaltung aller Hardware-Komponenten wird im Zuge einer Lizenz-Erweiterung eine einfache, effiziente und kostensparende Skalierbarkeit des Zutrittskontrollsystems erreicht. Das serverbasierende System zeichnet sich mit vielseitigen Online-Diagnosemöglichkeiten, einfacher Installation durch SD-Kartentechnologie und der zeit- und kostensparenden Verkabelung aus.</p> <p>Über die webbasierte Verwaltungssoftware compasZ 5500 und das Auswerte- und Steuergerät hilock 5500 mit integrierter Ethernet-Schnittstelle können standortübergreifende Projekte realisiert werden. Das Auswerte- und Steuergerät hilock 5500 dient bei Kombinationen zwischen EMA und ZK-Systemen als Schalteinrichtung. Eine abgesetzte Schalteinrichtung gemäß VdS-Richtlinien ist durch Verwendung der Zusatzplatine 410 hl 5000 via com2BUS-Schnittstelle realisierbar.</p> <p>Das Zutrittskontrollsystem hilock 5000 ZK beinhaltet das TELENOT-typische</p>	1,00	St.	1.804,00	1.804,00
Zwischensumme						4.797,99

Bankverbindung
Sparkasse Aachen
BLZ: 390 500 00
KTO: 1071171431

Geschäftsführer:
Dirk Petri
HRB 17939 Aachen

Telefon: 02407-9516495
Telefax: 02407-9516496
info@Petri-Sicherheitstechnik.de

IBAN DE57390500001071171431
Swift-BIC AACSD33

Pos	Nummer	Text	Menge	Einzelpreis EUR	Rabatt %	Gesamtpreis EUR
Übertrag						4.797,99
6	100097015	<p>Leserverhalten. Mit langem Vorhalten des Transponders (länger als 3 s) wird eine angebundene Einbruchmelderzentrale scharf geschaltet. Mit kurzem Vorhalten (kürzer als 3 s) wird die Einbruchmelderzentrale unscharf geschaltet und der Zutritt wird über das Auswerte- und Steuergerät hilock 5500 freigegeben. Scharf-/Unscharfschaltung sowie die Zutrittskontrolle können mit dem gleichen Tastaturcode oder Transponder durchgeführt werden.</p> <p>Die Berechtigungsvergabe wird ausschließlich mit der Verwaltungssoftware compasZ 5500 durchgeführt. Durch das implementierte Protokoll MIFARE DESFire 128-bit-AES entspricht die Verschlüsselung der Transponderdaten dem aktuell höchsten Stand der Technik. Mit den RFID-Schreib-Lesern TR-1xx oder dem RFID-Schreib-Lesesystem können verschlüsselte Transponder-Applikationen auf MIFARE DESFire-Transponder geschrieben werden.</p> <p>Lizenz-Erweiterung hl 5000 LEP um zusätzliche Anzahl der Personen.</p> <p>Lizenz-Erweiterung Das Zutrittskontrollsystem hilock 5000 ZK ist ein innovatives und effizientes System für höchste Sicherheitsanforderungen. Durch die Beibehaltung aller Hardware-Komponenten wird im Zuge einer Lizenz-Erweiterung eine einfache, effiziente und kostensparende Skalierbarkeit des Zutrittskontrollsystems erreicht. Das serverbasierende System zeichnet sich mit vielseitigen Online-Diagnosemöglichkeiten, einfacher Installation durch SD-Kartentechnologie und der zeit- und kostensparenden Verkabelung aus.</p>	1,00	St.	1.103,00	1.103,00
Zwischensumme						5.900,99

Bankverbindung
Sparkasse Aachen
BLZ: 390 500 00
KTO: 1071171431

Geschäftsführer:
Dirk Petri
HRB 17939 Aachen

Telefon: 02407-9516495
Telefax: 02407-9516496
info@Petri-Sicherheitstechnik.de

IBAN DE57390500001071171431
Swift-BIC AACSD33

Pos	Nummer	Text	Menge	Einzelpreis EUR	Rabatt %	Gesamtpreis EUR
Übertrag						5.900,99
		<p>Über die webbasierte Verwaltungssoftware compasZ 5500 und das Auswerte- und Steuergerät hilock 5500 mit integrierter Ethernet-Schnittstelle können standortübergreifende Projekte realisiert werden.</p> <p>Das Auswerte- und Steuergerät hilock 5500 dient bei Kombinationen zwischen EMA und ZK-Systemen als Schalteinrichtung. Eine abgesetzte Schalteinrichtung gemäß VdS-Richtlinien ist durch Verwendung der Zusatzplatine 410 hl 5000 via com2BUS-Schnittstelle realisierbar.</p> <p>Das Zutrittskontrollsystem hilock 5000 ZK beinhaltet das TELENOT-typische Leserverhalten.</p> <p>Mit langem Vorhalten des Transponders (länger als 3 s) wird eine angebundene Einbruchmelderzentrale scharf geschaltet.</p> <p>Mit kurzem Vorhalten (kürzer als 3 s) wird die Einbruchmelderzentrale unscharf geschaltet und der Zutritt wird über das Auswerte- und Steuergerät hilock 5500 freigegeben.</p> <p>Scharf-/Unscharfschaltung sowie die Zutrittskontrolle können mit dem gleichen Tastaturcode oder Transponder durchgeführt werden.</p> <p>Die Berechtigungsvergabe wird ausschließlich mit der Verwaltungssoftware compasZ 5500 durchgeführt.</p> <p>Durch das implementierte Protokoll MIFARE DESFire 128-bit-AES entspricht die Verschlüsselung der Transponderdaten dem aktuell höchsten Stand der Technik.</p> <p>Mit den RFID-Schreib-Lesern TR-1xx oder dem RFID-Schreib-Lesesystem können verschlüsselte Transponder-Applikationen auf MIFARE DESFire-Transponder geschrieben werden.</p> <p>Lizenz-Erweiterung hl 5000 LEZF um Zählfunktion (bis zu 32 frei</p>				
Zwischensumme						5.900,99

Bankverbindung
Sparkasse Aachen
BLZ: 390 500 00
KTO: 1071171431

Geschäftsführer:
Dirk Petri
HRB 17939 Aachen

Telefon: 02407-9516495
Telefax: 02407-9516496
info@Petri-Sicherheitstechnik.de

IBAN DE57390500001071171431
Swift-BIC AACSD33

Pos	Nummer	Text	Menge		Einzelpreis EUR	Rabatt %	Gesamtpreis EUR
Übertrag							5.900,99
8	100091920	parametrierbare Zähler je hilock 5500, z. B. Parkplatzsteuerung). HF-Kartentransponder HF-Kartentransponder im Scheckkartenformat. Dieser Typ ist besonders zur Beschriftung mit einer fortlaufenden Nummer oder zur Bedruckung mit einem kundespezifischen Logo geeignet. Dazu bietet der Transponder beidseitig eine rechteckige Fläche in hochglänzender weißer Farbe. Der HF-Kartentransponder überträgt die Information berührungslos an den Leser.	150,00	Stk.	6,70		1.005,00
9	201300929	Obertürschliesser TS89 mit Montageplatte	1,00	Stk.	147,18		147,18
10		Mini PC klein leise schnell 8GB 240GB SSD Win10 Espresso Q920 i5-4590T	1,00	Stk.	294,35		294,35
11		Logitech MK270 Tastatur-Maus-Set kabellos schwarz	1,00	Stk.	32,48		32,48
12		15 Zoll HD LCD Sicherheitsmonitor HDMI Nachfolgende Positionen sind für Büro als Türgriffausführung in Funk notwendig. Dabei entfällt 1xPosition 2 / 1xPosition 3 /1xPosition 7	1,00	Stk.	186,76		186,76
a	100097584	Funk-Hub MFM 8932-W-O CDM Funk-Hub MFM 8932-W-O CDM im Ovalgehäuse. Das formschöne weiße Ovalgehäuse eignet sich besonders für einen Einbau im sichtbaren Bereich. - Schnittstelle RS485 - Protokoll UZ(19.200 Baud) - Für bis zu 8 Online-Funk-Türkomponenten - Betriebstemperatur -20 °C bis +65 °C - Schutzart IP40 - Abmessung (BxHxT) 110x172x35 mm - Farbe Gehäuse Weiß	4,00	Stk.	193,87		775,48
Zwischensumme							8.342,24

Bankverbindung
Sparkasse Aachen
BLZ: 390 500 00
KTO: 1071171431

Geschäftsführer:
Dirk Petri
HRB 17939 Aachen

Telefon: 02407-9516495
Telefax: 02407-9516496
info@Petri-Sicherheitstechnik.de

IBAN DE57390500001071171431
Swift-BIC AACSD33

Pos	Nummer	Text	Menge		Einzelpreis EUR	Rabatt %	Gesamtpreis EUR
Übertrag							8.342,24
b		<p>- Stromaufnahme ca. 30 mA - Versorgungsspannung 12 V DC über RS485</p> <p>Elektronischer Türdrücker SED 4172 CDM</p> <p>Die Mechatronischen Schließelemente können in Offline-Systeme CDM und Online-Funk-Systeme CDM eingesetzt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Digitale Türdrücker - Digitale Türbeschläge - Digitaler Schließzylinder (Knaufmodul, Vorhangschloss, Möbelschloss) - Digitale Spindschlösser <p>Die Mechatronischen Schließelemente arbeiten mit einer 128-bit-AES-Verschlüsselung auf Basis von MIFARE DESFire. Durch einen berechtigten Transponder koppelt das Mechatronische Schließelement ein und der Zutrittspunkt (Tür) kann begangen werden.</p> <p>Das System überzeugt durch eine einfache Montage an der Tür ohne Verkabelungsaufwand.</p> <p>Offline-System CDM Dieses System bietet die Möglichkeit, die Berechtigungsverwaltung an Offline-Zutrittspunkten in der Verwaltungssoftware compasZ 5500 ohne Verdrahtungsaufwand zu lösen. Durch die zentrale Berechtigungsverwaltung und die Zutrittsintelligenz im Transponder wird ein Einlernen und Löschen von Transpondern an Mechatronischen Schließelementen (Offline-Komponenten) überflüssig. Im Offline-System CDM haben die Offline-Komponenten keine direkte Verbindung zur Verwaltungssoftware compasZ 5500. Alle Daten werden über Transponder</p>	4,00	Stk.	517,65		2.070,60
Zwischensumme							10.412,84

Bankverbindung
Sparkasse Aachen
BLZ: 390 500 00
KTO: 1071171431

Geschäftsführer:
Dirk Petri
HRB 17939 Aachen

Telefon: 02407-9516495
Telefax: 02407-9516496
info@Petri-Sicherheitstechnik.de

IBAN DE57390500001071171431
Swift-BIC AACSD33

Pos	Nummer	Text	Menge	Einzelpreis EUR	Rabatt %	Gesamtpreis EUR
Übertrag						10.412,84
		<p>zwischen Online- und dem Offline-System übergeben.</p> <p>Online-Funk-System CDM Dieses System bietet die Möglichkeit, Zutrittspunkte mit Mechatronischen Schließelementen in der Verwaltungssoftware compasZ 5500 über eine Funkverbindung zu integrieren. Die Mechatronischen Schließelemente werden innerhalb des Online-Funk-Systems als Funkschlösser bezeichnet. Über den Funk-Hub können die Funkschlösser an das Zutrittskontrollsystem hilock 5000 ZK angeschlossen werden und erhalten alle notwendigen Informationen in Echtzeit. Der Funk-Hub wird über den RS485-BUS an das Auswerte- und Steuergerät hilock 5500 angebunden und kann bis zu 8 Funkschlösser verwalten. Die Verwaltungssoftware compasZ 5500 bietet zudem die Möglichkeit, verschiedene Sensordaten der Funkschlösser wie Feldstärke, Batteriezustand und Temperatur anzuzeigen.</p> <p>Allgemeine Merkmale - Optische und Akustische Signalisierung der Betriebszustände über LEDs und Summer - Fehlerausgabe über Fehlercode-Signalisierung - 3 Batteriewarnstufen - Parametrierung mit compasZ 5500 und Parametriertranspondern - Handelsübliche Lithiumbatterien</p> <p>Merkmale Offline-System CDM - Speicher von 512 Ereignissen im Mechatronischen Schließelement - Dauerhafte Freigabe über Toggle-Funktion (2 mal Transponder vorhalten) - Individuelle Türöffnungszeit - Einstellbare Revalidierungszeit - Störungsauswertung über compasZ 5500</p>				
Zwischensumme						10.412,84

Bankverbindung
Sparkasse Aachen
BLZ: 390 500 00
KTO: 1071171431

Geschäftsführer:
Dirk Petri
HRB 17939 Aachen

Telefon: 02407-9516495
Telefax: 02407-9516496
info@Petri-Sicherheitstechnik.de

IBAN DE57390500001071171431
Swift-BIC AACSD33

Pos	Nummer	Text	Menge	Einzelpreis EUR	Rabatt %	Gesamtpreis EUR
Übertrag						10.412,84
		<ul style="list-style-type: none"> - Standard-Applikationsparameter pro Offline-Funktionsbereich: - 256 Komponenten - 2 Zeitmodelle - 2 Zeitmodellintervalle - 1 Ereignis - 2 Blacklisteinträge <p>Merkmale Online-Funk-System CDM</p> <ul style="list-style-type: none"> - Dauerfreigabe über Toggle-Funktion (statisch) - Dauerfreigabe/ -sperre über Funktionszeitmodelle - Alternative Türöffnungszeit - Ansteuerung und Auswertung über Pförtnerfunktion - Realisierung der EMZ-Zwangsläufigkeit - Steuerfunktion in compasZ 5500 mit Steuerkommandos - Bis zu 8 Funk-Hubs MFM 8932 pro RS485-Schnittstelle - 8 Funkschlösser pro Funk-Hub MFM; 8932 - Bis zu 16 Funkschlösser pro hilock 5500 - Funkverbindung über 868 MHz <p>Der Digitale Türdrücker Offline/Online-Funk CDM ermöglicht die elektronische Zutrittskontrolle eines Zutrittspunktes im Innenbereich.</p> <p>Durch die Bestellung über das Konfigurationsformular erhalten Sie ein konfektioniertes Set mit allen zur Montage benötigten Komponenten. Des Weiteren können Sie jedem Set eine individuelle Bezeichnung aufdrucken lassen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Konfektioniertes Set mit individuellem Verpackungsaufdruck - Transpondertyp MIFARE DESFire - Kompatibel zu allen gängigen europäischen Schlossnormen - Betriebstemperatur +5 °C bis +55 °C - Material Griffrohr Edelstahl - Material Elektronikgehäuse 				
Zwischensumme						10.412,84

Bankverbindung
Sparkasse Aachen
BLZ: 390 500 00
KTO: 1071171431

Geschäftsführer:
Dirk Petri
HRB 17939 Aachen

Telefon: 02407-9516495
Telefax: 02407-9516496
info@Petri-Sicherheitstechnik.de

IBAN DE57390500001071171431
Swift-BIC AACSD33

Pos	Nummer	Text	Menge		Einzelpreis EUR	Rabatt %	Gesamtpreis EUR
Übertrag							10.412,84
Z 50	201300704	Zink-Druckguss verkupfert / vernickelt - Abmessungen Ovalrosette (BxH) 36x66 mm - Abmessungen Rundrosette Ø 55 mm - Farbe Edelstahl-Optik - Stromversorgung: Lithiumbatterie 1 x 3 V (CR 123A) (im Lieferumfang enthalten) Material Montage Pauschal Montage Pauschal, beinhaltet einen Techniker und einen Helfer zur Installation der Leitungswege mittels Kabelkanal, Leitungen, Kleinmaterialpauschale Installation und Programmierung Zutrittskontrolle und Bearbeitung der Türen zur Aufnahme der Türöffner	1,00	pausch	3.637,76		10.412,84 3.637,76
Zwischensumme							14.050,60
abzgl. Gesamtrabatt							- 1.930,00
Gesamt Netto							12.120,60
zzgl. 19,00 % USt. auf					12.120,60		2.302,91
Gesamtbetrag							14.423,51

Zahlbar innerhalb 14 Tagen ohne Abzug

Dieses Angebot ist freibleibend. Irrtum und technische Änderungen bleiben vorbehalten. Die Preise verstehen sich zuzüglich des bei Auftragserteilung aktuellen Materialteuerungszuschlags (MTZ). Sie sind maximal 1 Monat und ausschließlich für die jeweils angebotene Menge gültig. Es gelten ausschließlich unsere allgemeinen Liefer- und Geschäftsbedingungen. Diese finden Sie im Internet unter www.Petri-Sicherheitstechnik.de. Auf Verlangen senden wir Ihnen diese gerne in Druckform zu.

Bankverbindung
Sparkasse Aachen
BLZ: 390 500 00
KTO: 1071171431

Geschäftsführer:
Dirk Petri
HRB 17939 Aachen

Telefon: 02407-9516495
Telefax: 02407-9516496
info@Petri-Sicherheitstechnik.de

IBAN DE57390500001071171431
Swift-BIC AACSD33